Die Kriminalpolizei
1/2004
Vierteljahreszeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Inhalt

Ausgabe März 2004

Editorial

Der politische Mord - das Attentat auf Pim Fortuyn

Kriminologie heute

Vor-sicht! Religionen, Weltfrieden - und die Polizei?

Aussageverhalten in der Erstvernehmung und Milieuzugehörigkeit von vorsätzlich Tötenden - Ergebnisse einer kriminologisch-soziologischen Untersuchung

Ein Todesfall nicht alltäglicher Art (nicht im Internet verfügbar)

Polizeilicher Schusswaffengebrauch aus der Sicht des Ermittlers mit konkretem Fallbeispiel (nicht im Internet verfügbar)

Wichtige BGH-Entscheidung: Zeugnisverweigerungsrecht bei Verlöbnis

Polizeiforschung und Polizeiwissenschaft - Eine Entgegnung -

Aus der Rechtsprechung

Buchbesprechungen

Gewerkschaftspolitische Nachrichten (nicht im Internet verfügbar)

Editorial

An die kollegiale Leserschaft!

Nach dem er 1901 mit einer „Kurzen Anleitung zum Untersuchen von Brandstiftungen" (Merseburg) debütierte, brachte der damalige Landgerichtsdirektor Dr. Albert Weingart bereits drei Jahre später, 1904 ein 420 Seiten umfassendes, achtbares „Handbuch für das Untersuchen von Verbrechen" mit dem geschliffenen Buchtitel „Kriminaltaktik" heraus, das Duncker & Humblot in Leipzig verlegten. Mit diesem Lehrbuch hat Weingart erstmals eine in sich geschlossene praktische Untersuchungskunde geschaffen, nach dem Anselm von Feuerbach 100 Jahre zuvor das einen beachtlichen Entwicklungsstand der Strafverfolgungspraxis - mehr auf dem Gebiete der Urteilsfindung als auf dem der Verbrechensaufklärung - bezeugende „Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts" herausgab. Albert Weingart kommt das gesicherte Verdienst zu, der kriminalistischen Ermittlungstätigkeit vor genau 100 Jahren eine unverrückbare Grundlage gegeben zu haben, der heute an Gegenwartsnähe noch nichts abgeht: Planmäßigkeit des Vorgehens, Schnelligkeit des Vorgehens, Tatbefundssynthese, Spurensicherung und Auswertung, Erhebung von Personalbeweisen, Individuelle Planung, Rechtmäßigkeit des Vorgehens, Spezialisierung und Einheitlichkeit des Handelns sind allemal substanzielle Partien im kriminaltaktischen Gedankengebäude, dem der praktische Kriminalist seine Ermittlungsarbeit anzugleichen hat. Der von Weingart der Lehre der militärischen Strategie und Taktik entliehene, transformierte und unauslöschbare Titel „Kriminaltaktik" stellte sich polizeihistorisch gesehen, als Aufklang der zu jener Zeit konstatierten Entwicklung vom „Bloßen Büttel der Strafjustiz zur verbrechensaufklärenden Polizei" heraus und man hat von da ab den Begriff „Kriminaltaktik" nicht ohne innere Berechtigung in die Sprache des (polizeilichen) Kriminalisten übernommen. Hier wie dort, im militärischen wie im kriminalistischen Bereich, gilt es, sich frühzeitig klar zu sein über die Mittel und Wege, die zur Verwirklichung der eigenen Absichten zur Verfügung stehen und diese so anzuwenden, dass dem Gegenüber ein Ausweg nicht mehr verbleibt (Meinert). Auch wenn sich in der Vergangenheit viele Autoren mit den unterschiedlichsten Ergebnissen um treff-

sicherste Festlegung des Begriffs „Kriminaltaktik" bemühten (sie reichen von „Kriminaltaktik als die Grundsätze und Arbeitsmethoden zur Verhütung von Verbrechen und zur Aufklärung begangener Straftaten" (Julier, 1935), über „Geistige Fährtensuche" (Anuschat), oder „Lehre von der Feststellung der rechtlich erheblichen Sachverhältnisse in einem Strafverfahren" (Hellwig) bis zu „Kriminaltaktik als die Lehre vom angemessenen d.h. vom technisch, psychologisch und effektiv zweckmäßigen Vorgehen beim Aufklären und Verhindern von Straftaten" (Lübeck, 2000)) gilt überzeugend, dass der Begriff neben seiner Schwester, der Kriminaltechnik (als Kind des technischen Zeitalters) der Stützbalken der „Kriminalistik" ist und daher nicht bloß aus historischen Gründen beibehalten werden soll, wie die Verfechter der aus der Sozialistischen Kriminalistik entstammenden „Kriminalistischen Handlungslehre" meinen. Wie dem auch sei: In einem populärwissenschaftlichen Kriminalistik-Buch eröffnen diese Worte das Kapitel „Kriminaltaktik": „Am Ort der Tat liegt im Labyrinth der Spuren der Weg, der zum Täter führt. Nur der wird ihn finden, der mit Herz, Verstand und Logik die Zeichen der Tat erkennt und sie zu deuten versteht." Auch dies ist eine Worterklärung, wenn auch eine aus der Sicht der heutigen permissiven Gesellschaft etwas pathetische.

Ihr

Manfred Teufel

Der politische Mord - das Attentat auf Pim Fortuyn

Von Wolfgang Rösemann, Kriminaldirektor, Peine
Kriminaldirektor
Bildungsinstitut der
Polizei Niedersachsen
(z. Zt. Leiter der PI Wolfenbüttel)

„Der erste politische Mord seit 400 Jahren hat die niederländischen Grundwerte und das weltweit bewunderte Polder-Modell erschüttert. Unter Schock über die Bluttat an dem populistischen Dandy Fortuyn wählt die Nation ein neues Parlament. Droht jetzt das Ende der Toleranz?"

Mit dieser Einleitung titelte Spiegel-online am 13. Mai 2002 ein Attentat auf den niederländischen Rechtspopulisten Pim Fortuyn. Was war geschehen?

Die Tat

Am Abend des 6. Mai 2002 wurde auf den niederländischen Politiker Pim Fortuyn ein Attentat verübt. Fortuyn wurde von mehreren Schüssen getroffen und erlag kurze Zeit später seinen schweren Verletzungen. Der Täter hatte nur einen Meter hinter seinem Opfer auf dem Parkplatz des Mediaparkes in Hilversum gestanden und es mit sechs Schüssen, fünf Treffer in Kopf, Brust und Lunge niedergestreckt.

Kurz nach der Tat wurde Volkert van der Graaf festgenommen. In seiner Wohnung in Harderwijk wurde Munition entdeckt, die das gleiche Kaliber wie die Tatwaffe hatte.

Die Ermittler werteten unter anderem ein Videoband aus, auf dem der Verdächtige mit zwei anderen Männern zu sehen sein soll. Die Aufnahme vom Tattag stammt von einer Hotelkamera in der Stadt Breda, wo sich Fortuyn zu einer Wahlkampfveranstaltung aufhielt. Wenige Stunden später wurde er im hundert Kilometer entfernten Hilversum mit fünf Schüssen getötet.

Das Opfer

Pim Fortuyn wird im „Pressespiegel für Lesben und Schwule" ausführlich beschrieben:

„Er ist dreiundfünfzig Jahre alt, Universitätsprofessor, Millionär, Kolumnist beim größten Wochenmagazin Elsevier und will unbedingt Premier werden. So stellt er sich selbst dar, in seinen Artikeln, Auftritten und auf seiner Website.

Pim Fortuyn ist exzentrisch, fährt einen glitzernden Luxuswagen, lässt sich vor seinem Swimmingpool im Bademantel fotografieren und hat nie ein Hehl daraus gemacht, homosexuell zu sein. Er ist hedonistisch, egozentrisch und provoziert gerne. Er steht mitten in einer Talkshow auf, beleidigt seine Gegner, die ihm unangenehme Fragen gestellt haben, und verlässt empört das Studio. (…)

Doch ist Pim Fortuyn wirklich ein Außenseiter? Aufgewachsen in einem kleinen, konservativen Dorf, studierte er Soziologie und eröffnete danach ein erfolgreiches Consulting-Büro in Rotterdam. Von den etablierten Parteien ignoriert, lancierte er sich selbst als möglichen Spitzenkandidaten von ‚Leefbaar Nederland', Lebenswerte Niederlande'. Die Bewegung entstand in den Neunzigerjahren aus Protest gegen Parteienfilz.

Fortuyns Bücher, in denen er vor der „Islamisierung unserer Kultur" warnt, sind Bestseller, durch die Attentate vom 11. September erhielten ‚Leefbaar Nederland' und er selbst noch Rückenwind. Publizistisch unterstützt von Elsevier begann er einen Feldzug gegen die Political Correctness der Niederlande. Gegen die verstößt er aber nur da, wo er dem Volk aus der Seele zu sprechen glaubt." Pim Fortuyn schob sich zu Beginn der Parlamentswahlen in den Vordergrund und nutzte seinen Bekanntheitsbonus als Kolumnist des „Telegraaf" mit rechtspopulistischen Forderungen aus: weniger Ausländer, die, die schon da seien, müssten „ ...auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft werden. Denn, die Niederlande sind in Bezug auf ihre Fremden-, Familienzusammenführungs- und Asylpolitik zum dummen August der Welt geworden'" zitiert ihn die Wochenzeitung „unsere zeit". Weiter heißt es in der Veröffentlichung:

„Sozialschmarotzer sieht er an jeder Straßenecke. Deswegen soll mehr Polizei auf die Straße. Am besten dorthin, wo die Jugend abhängt. Dort, tauchen die jungen Herren in ihren sauteuren BMWs auf, dabei leben sie oft von der Sozialhilfe das soll die Polizei aufklären!' Der Versorgungsstaat, so Fortuyn, ist Absahnen, alles vom großen Haufen, der im Erleben der Menschen niemandem gehört, also uns allen'.
Deswegen sollen Gesundheits- und Bildungswesen in den nächsten Jahren keinen Cent zusätzlich erhalten. Erst müsse dort rigoros saniert und viel bessere Leistungen erbracht werden, dann sehe man weiter. Gleiches gilt für den, völlig überflüssigen' Naturschutz, den ÖPNV und andere Aufgaben der öffentlichen Hand.

Diese Sichtweise macht Fortuyn zum Verbündeten der rechten Parteien. Gewählt wurde er in Rotterdam vor allem wegen seiner Haltung zu den Migranten. Und vor allem Jungwähler sind fasziniert von ihm. Schließlich ist er gegen das sozial-demokratische Establishment. Rund 20 Prozent dieser Wählergruppe fühlt sich von der Liste Fortuyn vertreten. Von den über 65-Jährigen haben ihn gerade einmal sechs Prozent gewählt."

Schon vorher ließ Fortuyn verlautbaren, „16 Millionen Niederländer sind genug, das Land ist voll", und der Islam sei eine „rückständige Kultur". Er hatte Aversionen gegen Moslems, die ihn, den bekennenden Schwulen, ausgrenzten. Wenn er bald Regierungsverantwortung trage, würden Schengen und die UN-Flüchtlingskonvention aufgekündigt sowie ein Einreiseverbot für Anhänger des Islam verhängt. In einem Interview setzte er sich für die Abschaffung des Verfassungsartikels ein, der Diskriminierung verbietet. Als Fortuyn im November 2001 zum Spitzenkandidaten aufrückte, musste er dem Parteivorstand versprechen, sich mit seinen offen rechtsextremistischen Positionen zurück zu halten, da sich die Partei den Wählern weniger rechts präsentieren wolle. Das fiel dem Kandidaten offenbar schwer, der im Falle einer Regierungsbeteiligung die Grenzen für Asylbewerber, vor allem aus islamischen Ländern, schließen wollte. „80 Prozent der Asylbewerber sind doch Wirtschafts-flüchtlinge", polarisierte Fortuyn. „Was bedeutet das Wort Flüchtling denn überhaupt noch. Wenn du wirklich Flüchtling bist, bleibst du in der Region, gibst dich mit einem Zelt und einer Schale Reis von Lubbers zufrieden. Da steigst du nicht in ein Flugzeug nach Holland." Wenn es nach ihm ginge, so Fortuyn, „kommt kein Muslim mehr ins Land". Fortuyn hatte sich über Jahre mit solchen Aussagen als Kolumnenschreiber im „Telegraaf", der größten Zeitung der Niederlande, seine Bekanntheit als „Mensch wie du und ich" erschrieben.

Fortuyns Leichnam wird von Rotterdam nach Driehuis-Westerveld an der Nordwestküste überführt. Dort findet am Familiengrab des Politikers ein Trauergottesdienst mit Ministerpräsident Wim Kok statt. Später wird Fortuyn in der Nähe seines Ferienhauses in Italien beigesetzt. Zuvor hatten in der Kathedrale von Rotterdam Tausende Niederländer von dem Ermordeten Abschied genommen.

Der Täter

Die taz charakterisiert den 32-jährigen Volkert van der Graaf als einen „grünen Robin Hood". Der Mitarbeiter der Umweltorganisation „Vereniging Milieu-Offensief" (VMO) gelte als Bauernschreck. Auf der Website animalfreedom.org rühmt sich Graaf, in den letzten acht Jahren an die 2.000 Prozesse gegen Landwirte und Umweltämter geführt zu haben, von denen seine Organisation die meisten gewonnen habe.

Verhasst seien - so die taz weiter - VMO- Aktivisten vor allem bei Schweine-, Kälber- und Hühnermästern in der niederländischen Provinz Gelderland. Zusammen mit einem Kollegen zog Graaf, der zwischen 1987 und 1990 an der Universität Wageningen Umwelthygiene studiert, aber keinen Abschluss gemacht habe, über das Land und habe gegen jede nicht ganz „wasserdichte" Betriebsgenehmigung Beschwerde eingelegt. „Er wollte einfach, dass die Bauern sich an die Gesetze

halten. Darin war er stets radikal, kannte keine Kompromisse", wird der Anwalt Roger Vleugels zitiert, der Graaf „einige Male ... zur Seite gestanden" hat.

Tierschützer van der Graaf handele, wie er auf der Homepage von animalfreedom.org einräume, „nicht aus reiner Tierliebe". Das Mitglied des Niederländischen Verbands gegen Tierversuche spreche dort von „bestimmten Grundwerten": „Es ist einfach kriminell, wie in der Bioindustrie mit Tieren umgegangen wird."

Für seine Kollegen sei die Tat „nicht zu fassen". Ein VMO-Sprecher räume ein, dass Graaf in letzter Zeit geklagt habe, dass er sich „ausgebrannt" fühle. Vor wenigen Monaten wurde sein Kind geboren, die neue Vaterrolle habe ihn ganz schön gestresst. „Ich kann mir nichts anderes vorstellen, als dass er völlig durchgedreht ist."

Volkert van der Graaf wollte aber anscheinend nicht nur Fortuyn töten. Offenbar hatte er weitere Attentate auf andere Mitglieder Fortuyns Partei LPF geplant. So entdeckten niederländische Ermittler die Namen dreier weiterer LPF-Mitglieder mit Lageplänen ihrer Wohnorte.

Graaf wird von dem Anwaltsbüro von Britta Böhler in Amsterdam verteidigt. Die Juristin war als Anwältin des Kurdenführers Öcalan bekannt geworden. Nach Annahme des Mandats für den Tatverdächtigen hat sie ihren Vorsitz über die niederländische Gliederung von Greenpeace abgegeben. Man habe sich im beiderseitigen Einvernehmen getrennt, sagte eine Greenpeace-Sprecherin, damit die Organisation keinesfalls mit dem Mord in Verbindung gebracht werden könne.

Die Umweltorganisation „Vereniging Milieu-Offensief" in Wageningen wird als eine relativ kleine, aber sehr aktive Gruppierung beschrieben, die vornehmlich durch die Teilnahme an gerichtlichen Einsprüchen aufgefallen sei.

Das politische Klima

In einem Kommentar in der Westdeutschen Allgemeinen16 beschreibt Lutz Heuken Fortuyn als einen rechtspopulistischen Politiker, die überall in Europa vom Versagen der alten politischen Klasse profitiert habe. Leute wie er könnten nur dort politisch groß werden, wo sich die etablierten Parteien arrogant und selbstverliebt über die Alltagssorgen der Bürger hinwegsetzen würden. Heuken schreibt weiter:

„In Italien spülte die Unzufriedenheit der Menschen den eloquenten Medienzaren Berlusconi an die Macht, in Österreich liefen die Wähler in Scharen dem Phrasendrescher Haider hinterher. Und in Frankreich schaffte es der wohl schlimmste Vertreter dieser radikalen Gilde, Le Pen, bis in die Stichwahl um das Präsidentenamt.
In Frankreich wirkte der Erfolg des Rechtsextremisten wie ein heilsamer Schock. Hunderttausende gingen politisiert gegen Le Pen auf die Straße. Sie gaben damit die richtige Antwort auf den braunen Ungeist: Es bedarf in einer Demokratie nämlich nicht der Gewalt, um die Demagogen zu stoppen. Wir brauchen die harte politische Auseinandersetzung mit den Rechtsradikalen, nicht aber Weimarer Verhältnisse mit Attentaten und Straßenkämpfen. Wann immer ein politischer Gegner ermordet wird, mag es auf der anderen Seite des politischen Spektrums vereinzelt auch so etwas wie ‚klammheimliche Freude' geben - nach dem Motto, es habe den Richtigen getroffen. Eine solche Reaktion auf einen Mord ist nicht nur moralisch zu verurteilen, sie ist politisch extrem kurzsichtig. Die Ermordung Fortuyns hat den Rechtsradikalen in Europa einen Märtyrer beschert. Die notwendige Auseinandersetzung mit den falschen Propheten hat dieser Mord erheblich erschwert."

Der Prozess

Schon am ersten Verhandlungstag wiederholt Volkert van der Graaf sein gegenüber der Polizei abgelegtes Geständnis. Er habe ein halbes Jahr lang überlegt, dass er Fortuyn „zum Schweigen bringen" wolle, dann aber erst am Vortage der Tat einen konkreten Plan für das Attentat ausgedacht. Die Anklagebehörde geht davon aus, dass van der Graaf die Tat allein ausgeübt hatte. Noch im Vorfeld des Prozesses war über „ein Netzwerk von Unterstützern beziehungsweise Sympathisanten" aus dem Lager radikaler Tierschützer gemutmaßt worden. Van der Graf gibt an, die Tatwaffe, die er noch bei seiner Festnahme mit sich führte und die hinsichtlich Kaliber und Munition mit den Geschossen übereinstimmte, mit denen auf das Opfer geschossen worden war, schon vor Jahren in der Nähe von Arnheim in einer Gaststätte gekauft zu haben. Am Nachmittag des Tattages hatte sich van der Graaf im Büro seiner von ihm selbst im Alter von 23 Jahren gegründeten Tierschutz-

Kooperative frei genommen, um mit seinem Fahrzeug nach Hilversum zu fahren; dort sollte Fortuyn zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr ein Radiointerview geben. Van der Graafs Plan war, ihn danach zu erschießen.
Umständlich gibt van der Graaf, der während der Verhandlung seinem Opfer kein Wort widmet, eine Erklärung zum Motiv des selbst ernannten Rächers. Fortuyn habe in fremdenfeindlicher Absicht „verletzbare Gruppen herausgegriffen und sie zum Sündenbock gemacht, um politisches Kapital herauszuschlagen."

Prozessbeobachtern fällt van der Graafs Emotionslosigkeit, seine Distanziertheit, Kühle und Liebe für das Detail auf. Gegenüber dem Richter äußere er sich höflich, so, „als analysiere er das Verhalten eines anderen." Reue für seine Tat empfinde er, der Fortuyn nicht gehasst habe, nicht. Beispielhaft ist der Dialog zwischen ihm und seinem Richter:

„Haben Sie nicht daran gedacht, das Problem anders zu lösen? Eine Partei zu gründen, Leserbriefe zu schreiben, andere gegen Fortuyn zu mobilisieren?", will der Richter wissen. Van der Graaf: „So funktioniere ich nicht." Der Richter: „Aus dem Schluss, dass Fortuyns Tod die einzige Lösung war, musste ja nicht folgen, dass sie es selbst tun." Van der Graaf: „Wenn ich etwas erkenne, muss ich auch danach handeln."

Lediglich gegenüber den Angehörigen Fortuyns formulierte van der Graaf während des Prozesses Mitgefühl.

Knapp ein Jahr nach der Tat wurde der Mörder Fortuyns zu 18 Jahren Haft verurteilt. Das Gericht in Amsterdam sprach den jetzt 33-jährigen Volkert van der Graaf schuldig, den Politiker im Mai vergangenen Jahres getötet zu haben. Mit ihrem Urteil blieben die drei Richter deutlich unter der Strafforderung der Staatsanwaltschaft, die lebenslange Haft gefordert hatte. Da die Untersuchungshaft angerechnet wird, kann Volkert van der Graaf bereits nach elf Jahren wieder freikommen. In der Urteilsbegründung führte Richter Bauduin aus, der Angeklagte habe vorsätzlich und kaltblütig gehandelt und seine Tat sorgfältig geplant. Er habe mehrere Gelegenheiten verstreichen lassen, sich zu besinnen und sei „starr seinem Gewissen gefolgt". Die Richter nahmen van der Graaf die politische Motivierung seiner Tat ab, werteten sie aber weder als erschwerenden noch als mildernden Umstand. Volkert van der Graaf wurde vom Gericht des Mordes, der Bedrohung mit einer tödlichen Waffe und des illegalen Waffenbesitzes für schuldig befunden. Er hatte auf der Flucht die geladene Waffe auf einen seiner Verfolger gerichtet, aber nicht geschossen.

Offen bleibt, was es mit Chemikalien auf sich hatte, die in der Garage van der Graafs gefunden wurden. Zusammen mit gleichfalls aufgefundenen Anleitungen zum Bombenbau, einem Zeitzünder und Adressen von Funktionären der Partei Pim Fortuyns wirft es ein düsteres Bild auf den Täter. Ungeklärt bleiben auch die näheren Umstände über die Herkunft von DNS-Material eines wegen eines minderschweren Falles einsitzenden Mannes auf der Tatwaffe.

Extremismus als Motiv

Gezielter Mord wie in diesem Falle sei nach Ansicht des Fachjournalisten Michael Miersch28 noch die Ausnahme. Aber Brandstiftungen, Bombenanschläge, Überfälle, Einbrüche, Vandalismus und Psychoterror militanter Tierrechtler gehören seiner Meinung nach zum Alltag in reichen westlichen Gesellschaften. Die militanten Aktionen richten sich gegen Mediziner, Pharmazeuten, Zoologen, Landwirte, Kürschner, Fischer und alle, die mit Tieren arbeiten oder von Tieren leben. Tierrechtsorganisationen fungieren regelmäßig als legales Sprachrohr, distanzieren sich aber nicht von den militanten Aktionen ihrer Aktivisten. So beeinflusse dieser Psychoterror und die soziale Ausgrenzung junger Talente, die immer mehr Berufe meiden, in denen an Tieren geforscht werde. Eine extremistische Komponente nehmen Tierrechtler wie der Salzburger „Veganguru" Dr. Helmut F. Kaplan an, der in einem Interview des Magazins Stern erklärt habe: „Toleranz gegenüber Fleischessern zu fordern ist ebenso absurd und obszön, wie Toleranz gegenüber Vergewaltigern und Mördern zu fordern." Kaplan sieht die Tierrechtsbewegung als logische Fortsetzung anderer Befreiungsbewegungen. Ihm geht es um die „Überwindung der Diskriminierung aufgrund moralisch irrelevanter Merkmale".

Die Gewalt deutscher Tierrechtskämpfer zielte bisher zwar nicht direkt auf Menschenleben. Doch auch Kaplans Gesinnungsfreund Edmund Haferbeck - „Verleger und Westimport der Grünen in Schwerin" - propagierte Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch … Diebstahl und Nötigung als „immer berechtigt,

um die eklatanten Energien gegen … die Natur und die Mitgeschöpfe abzuwehren und abzustrafen"; selbst die Gründung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung sei gerechtfertigt.

Die deutschen Verfassungsschutzbehörden befassen sich mit dem Thema nur sehr zögerlich und im Zusammenhang mit unterschiedlichen Kampagnen von Linksextremisten. So berichtet die Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg in ihrem Bericht aus dem Jahre 2001 von entsprechenden Aktionen gegen die Kaufhauskette C&A wegen des Verkaufes von Pelzbekleidung sowie gegen einen Zirkus, den verschiedene Boykottaufrufe erreichten und dem eine Mail mit der Parole „Feuer und Flamme für Zirkuszelte" zugesandt wurde. Miersch sieht in der Ausbreitung der Tierrechtsidee einen Ausstieg aus dem westlichen Wertekanon. Extremistische Veganer seien davon überzeugt, dass Tiere gleichwertig sind und Rechte auf Leben und individuelle Freiheit besitzen. Letztlich gehe es den Aktivisten um die Abschaffung der vorgeblich unberechtigten menschlichen Vorherrschaft. Nach dem Attentat auf Fortuyn halte die niederländische Justiz Tierrechtler nicht mehr für harmlose Idealisten. Es seien 189 Gewaltdelikte, die seit 1983 von militanten Tierfreunden begangen worden seien, neu aufgerollt worden. Darunter befindet sich auch ein Mord an einem Beamten der Umweltbehörde, der für die Genehmigung von landwirtschaftlichen Betrieben zuständig war, gegen die van der Graaf prozessiert hatte. Der Beamte wurde 1996 mit Patronen des gleichen Kalibers erschossen, durch die auch Pim Fortuyn getötet worden sei.

KRIMINOLOGIE HEUTE

Kriminologie heute
Von Jörg-Michael Klös, Kriminaldirektor, Berlin

Langjährige Bezieher der Fachzeitschrift „Die Kriminalpolizei" werden sich vermutlich noch daran erinnern, dass seit 1997 neben den tradierten Standardrubriken „Aus der Rechtsprechung" und „Neue Bücher" eine andere Fortsetzungsreihe hinzukam, nämlich „KRIMINALTECHNIK HEUTE".

Immerhin begleitete uns dieser Fachteil von da an etwa vier Jahre lang, ehe er in Ermangelung noch unbearbeiteter Themenfelder ausgesetzt wurde. Eingestellt wäre wohl tatsächlich die falsche Formulierung; bei der rasanten Entwicklung der Kriminaltechnik wird es - da bin ich mir recht sicher - absehbar eine Fortsetzung geben.

Schon damals hatten mich verschiedentlich Anregungen erreicht, einem weiteren Gebiet der Verbrechensbekämpfung (oder wie die heutige Terminologie lautet: der Verbrechenskontrolle) Aufmerksamkeit und Raum zu widmen, der Kriminologie.

Mitunter meinen einige „Altvordern" zwar noch immer, dass kriminologische Aspekte für ihre tägliche Arbeit eigentlich gar nicht bedeutsam wären, damit könne man keine Fälle klären. Demgegenüber beklagen Kriminologen zuweilen, dass der Kriminologie in der Polizei nicht der ihr gebührende Stellenwert eingeräumt wird. Dadurch blieben potenzielle Wirkungsfelder ungenutzt. Beides ist aber - so darf wohl festgestellt werden - falsch. Tatsächlich ist die Kriminologie längst eine untrennbare Symbiose mit der Kriminalistik eingegangen; das eine ist ohne das andere gar nicht bestandsfähig. Nur: Das bemerkt kaum jemand, weil man sich das eben selten bewusst macht. Phänomenologie, Ätiologie, Viktimologie und Prävention sind nicht nur Hauptfelder der Kriminologie, sie sind zugleich essentielle Bestandteile jeder Kriminalitätsbekämpfungskonzeption. Daher ist es nur folgerichtig und wichtig, sich auch in der Fachzeitschrift kriminologischen Aspekten zu widmen.

Profitieren sollen davon darüber hinaus die in der Aus- oder Fortbildung befindlichen Mitarbeiter, die den Beiträgen Hinweise und Anregungen entnehmen können. Es ist aber nicht beabsichtigt - und auch nicht leistbar - eine weitgehend umfassende kriminologische Betrachtung ausgewählter Phänomene anzustreben. Dazu fehlt es einerseits an Platzkapazität, andererseits entspräche das zudem nicht der Grundphilosophie dieser Zeitschrift, die vorrangig Fallorientiert bleiben soll. Das Vorhaben, ab sofort das jeweilige Leitthema der aktuellen periodischen Ausgabe kriminologisch zu begleiten, war, was die vorliegende Ausgabe anbelangt, besonders schwierig umzusetzen.

Zunächst wäre zu definieren, was unter dem Leitthema „Politischer Mord" überhaupt zu subsumieren ist. Gegenwärtig präsent ist wohl allen der Name Anna Lindh, die am 10. September vergangenen

Jahres bei einem Messerattentat tödlich verletzte schwedische Außenministerin. Nun, werden einige zu Recht einwenden, das war doch wohl kein politischer Mord?! Der 25-jährige Sohn serbischer Einwanderer hatte als Angeklagter des zurzeit gegen ihn laufenden Prozesses schließlich zu Protokoll gegeben: „Es hätte auch jemand anderes sein können. Ich habe kein politisches Motiv, ich hörte Stimmen, die sagten, ich solle sie angreifen." Ein Zufallsopfer also? Oder ein Fall ähnlich dem der Ermordung John Lennon? Wer will das zum jetzigen Zeitpunkt verbindlich feststellen? Immerhin fand die Tat vier Tage vor dem Euro-Referendum statt!

Einige Morde lassen sich vollständig aufklären, in allen Details, auch, was die Motive zur Tat anbelangt. Andere bleiben gänzlich oder zumindest weitgehend ungeklärt. Nicht unbedingt, was die Person der Attentäter betrifft, wohl aber deren Motivation und sonstiger Hintergründe. In solchen Fällen behilft man sich mit Spekulationen, Legenden, Mythen. Beispiele dafür gibt es viele, etwa Erzherzog Franz Ferdinand, dessen Ermordung Auslöser des 1. Weltkrieges war, oder der Tod des Amerikanischen Präsidenten John F. Kennedy, zu dessen Ableben noch immer Verschwörungstheorien glaubhafter dargeboten werden als die offizielle Anschlagsversion... Ist ein politischer Mord auch dann gegeben, wenn ein gedungener Täter den Auftrag gegen Bezahlung erledigt? Für den Auftragsmörder sicherlich nicht, was die Auftragsgeber betrifft aber zweifellos schon, sofern nicht unpolitische Motive ausschlaggebend waren.

Auch lässt sich eine seriöse kriminologische Betrachtung auf abstrakter Basis zu diesem Phänomen kaum realisieren, weil eben genau hierfür der konkrete Sachverhalt richtungsweisend bleibt. Zudem sind diese Fälle zumeist so komplex, dass kriminologische Aufarbeitungen, die einem gewissen Anspruch auch nur halbwegs gerecht werden wollen, Bücher füllen würden. Somit wird an dieser Stelle gar nicht erst der Versuch dazu unternommen. Vielmehr beschränkt sich der Beitrag auf die Grobdarstellung ausgewählter kriminologischer Theorien als Erklärungsansätze.

Die Theorie des **inneren Haltes** nach Reiss, geht als kontrolltheoretischen Ansatz davon aus, dass dem Individuum nur die Mittel und Möglichkeiten für die eigene Lebensführung zur Verfügung stehen, die es in den Sozialisationsphasen - vorrangig während der Primärsozialisation (Geburt bis 6. Lebensjahr) - erlernt hat. Internalisierte (verinnerlichte) Werte und Normen,

Verhaltensmuster, Interpretationen und Rationalisierungen, überwiegend durch die informelle Kontrollinstanz Eltern durch Vorleben oder verbal vermittelt, bilden das Rüstzeug zum Bestehen (oder auch nicht!) im Sozialgefüge. Wer also in einer funktional und strukturell intakten Familie „das Richtige" (im Sinne der Gesellschaft) erlernt und umsetzt, hat selbst und bereitet anderen keine Probleme. Wer hingegen Gewaltanwendung als probates Mittel der Konfliktlösung, Hass und Extremismus erlernt, reproduziert auch solches Verhalten.

Bei denen, die nicht ausreichend oder die falschen Werte vermittelt bekommen, und somit also einen defizitären **inneren Halt** haben, ist insbesondere dann die Gefahr des Abgleitens in die Kriminalität gegeben, wenn auch der **äußere Halt** (Halttheorie nach Reckless) nicht in der Lage ist, den fehlenden **inneren Halt** auszugleichen. Unter **„äußerem Halt"** werden alle formellen und informellen Kontrollinstanzen verstanden, die eine Art „Betreuung, Begleitung, Aufsicht" im weitesten Sinne leisten bzw. hätten leisten sollen, also Erziehungsberechtigte, Schule, Lehrstelle, soziales Umfeld, aber auch die Polizei, Justiz ect.. Druckfaktoren (vermeintliche oder tatsächliche Erwartungen an die Person, Perspektivlosigkeit, emotionale Gründe ect.) und Zugfaktoren (Geld- oder Ehrversprechungen, Mutproben, Loyalitätsnachweise beispielsweise) wirken zusätzlich auf den Delinquenten ein und forcieren den Weg in die Kriminalität.

Noch problematischer ist die Situation, wenn der Proband intensiven Kontakt zu einer negativ besetzten Gruppe hat oder dieser sogar angehört. Genau in solchen intimen Gruppen wird Verhalten (eben leider auch kriminelles...) vermittelt. Der lerntheoretische Ansatz von Edwin H. Sutherland beschreibt diese Mechanismen anhand der von ihm entwickelten Theorie der **differentiellen Assoziation**, auch Theorie der unterschiedlichen Kontakte genannt.

Kriminelles Verhalten wird demnach erlernt und zwar durch Kommunikation und Interaktion. Davon umfasst sind sowohl die Techniken des Vorgehens (Modus operandi) als auch Motive, Rationalisierungen, Attitüden. Da die differentiellen Kontakte nach Häufigkeit, Dauer und Intensität variieren, wird eine Person dann eher delinquent, wenn sie überwiegend normenabweichenden Kommunikationsprozessen ausgesetzt ist. Schließt sich jemand einer Gemeinschaft an, die sich bewusst nicht gesetzeskonform verhält oder gar den Staat in seiner bestehenden Form bzw. einzelne

Mitglieder/Repräsentanten der Regierung gewaltsam beseitigen will, bleibt zu erwarten, dass dieser perspektivisch nicht nur die Ziele der Gruppe, sondern auch deren Mittel/Methoden übernehmen wird.

Themennah ist die von Whyte aufgestellte und von Cohen weiterentwickelte **Subkulturtheorie**, eine sozialstrukturelle Kriminalitätstheorie. Sie beschreibt in der Ausprägung als delinquente Subkultur die Ablehnung der Werte und Normen der (Mittelschicht-) Gesellschaft zugunsten eines eigenen subkulturellen Regel- und Sanktionssystems. Ausschließlich über die in dieser Gruppe geltenden „Spielregeln" ist (dort) soziales Ansehen zu erlangen. Die Zahl der subkulturell geprägten und sonstigen gewaltbereiten Rechtsextremisten, darunter die rechtsextremistischen Skinheads als größte Gruppe, umfasst in der Bundesrepublik beispielsweise ca. 11.000 Personen! Der ideologische Terrorismus findet hier eine „Heimstätte".

Relevant sein könnte auch die Theorie der **differentiellen Identifikation** nach Glaser. Danach zeigt ein Mensch kriminelles Verhalten in der Ausprägung, in der er sich persönlich mit realen oder imaginären Vorbildern identifiziert und deren - ggf. auch kriminelles - Verhalten übernimmt. Aus dieser Konstellation heraus ist es, wie wir leidvoll erfahren mussten, in der Vergangenheit bereits zu extremsten Gewaltverbrechen gekommen. Nicht unberücksichtigt bleiben sollte die **Theorie der Techniken der Neutralisation** nach Graham M. Sykes und David Matza, wonach sich der durchaus sozialisierte Delinquent (der also weiß, was „richtig und falsch" ist) dadurch Zugang zur Tat ermöglicht, dass er sein Gewissen über Rechtfertigungsmechanismen beruhigt/ausschaltet und sich somit in die Lage versetzt, „unbelastet" Unrecht zu begehen. Die Rechtfertigung erfolgt also in erster Linie gegenüber der eigenen Person und bereits vor der Tatausführung.

Alle fünf von den Begründern der Theorie herausgearbeiteten Neutralisationstechniken sind jeweils einzeln oder in Kombination anwendbar.

Die Ablehnung der Verantwortung führt das delinquente Handeln auf Ursachen zurück, die (angeblich) außerhalb der Kontrollmöglichkeit des Individuums lagen („Spielball anderer Kräfte").

Verneinung des Unrechts gibt vor, dass der Sachverhalt von der Gesellschaft falsch beurteilt wird, die Handlung also eigentlich gar nicht strafbar ist.

Bei der ***Ablehnung des Opfers*** wird dieses vom Täter praktisch zum Verursacher gemacht. Oft kommt es dabei zu einer „Anonymisierung" des Opfers (sprachlich oder emotional). Als Leitsatz könnte „der Zweck heiligt die Mittel" gelten.

Die Verdammung der Verdammenden soll die Aufmerksamkeit des Betrachters vom eigentlichen Täter ablenken, hin zu denen, die „auch nicht besser, sogar schlimmer seien und somit keinen Grund hätten, das Handeln des Täters zu kritisieren (Polizisten/ Richter sind korrupt).

Eine Berufung auf ***höhere Instanzen / Ziele*** beinhaltet faktisch eine „Güterabwägung" und legitimiert das strafbare Handeln dadurch, dass es noch größeres Unrecht verhindert oder höheren Zielen dient.

Es ist unschwer vorstellbar, dass es möglich sein dürfte, über derartige Neutralisationstechniken eigentlich alles zu „rechtfertigen", auch den politischen Mord.

KÜNFTIGE SICHERHEITSPROBLEME

Vor-sicht!

Religionen, Weltfrieden - und die Polizei?

Von Dr. Alfred Stümper, Landespolizeipräsident i.R., Waldenbuch

I.

Das Nebeneinander verschiedener Religionen ist längst nicht mehr allein ein Thema von Theologen und Religionswissenschaftlern, sondern wird zunehmend zu einer Kernfrage existenzieller Sicherheit der Menschen auf dieser Erde. Anders als in zurückliegenden Religionskriegen, speziell auch zur Zeit

der Kreuzzüge, werden sich die Fronten im Grundsatz nicht mehr an Staatsgrenzen orientieren, sondern vor allem in Folge der Globalisierung mitten durch die Bevölkerung gehen. Die Spannungsfelder werden auf dem Hintergrund begleitender ethnologischer, sozialer und wirtschaftlicher Gegensätze in ihrer Gefährlichkeit im ideologischen, vor allem im religiösen Bereich angesiedelt sein. Viele weltweit auftretende und durch moderne Informationsmittel gesteuerte Protestaktionen, insbesondere der sich international ausbreitende, weitgehend zusammenschließende sowie zunehmend miteinander vernetzende Terrorismus, sind schon seit geraumer Zeit weltumspannend ein bedrohliches Vorzeichen von im Untergrund brodelnden Gefahren.

Damit verbunden sind nicht nur eine Verwischung der Grenzen zwischen innerer und äußerer Sicherheit, sondern geradezu eine mannigfache Vermischung beider staatlicher Aufgaben. Bei uns in der Bundesrepublik Deutschland ist damit zugleich ein Ineinander von Bundes- und Länderzuständigkeiten gegeben: Die außenpolitische und militärische Kompetenz liegt beim Bund, die der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit im Prinzip bei den Ländern. Dahinter verbirgt sich die letztlich entscheidende strategische Grundsatzposition in der Ausrichtung aller Maßnahmen: Das Militär ist von seiner strategischen Grundausrichtung auf „Siegen", „Sich behaupten", „Niederschlagen" ausgerichtet, die Polizei letztlich auf ein „Befrieden".

Daher müssen sich die Verantwortlichen für die Sicherheit und somit auch die für die innere Sicherheit mit diesen weltweit beunruhigenden Entwicklungen befassen und über mögliche Präventionsmaßnahmen sowie sinnvolle Repressionen nachdenken. Da Grundvoraussetzungen für richtige Entscheidungen ein möglichst umfassendes und realistisches Lagebild ist, müssen die glaubensbedingten Konfliktkonstellationen auch unter Sicherheitsgesichtspunkten möglichst eingehend analysiert werden. Worin liegen nun die letzten Gründe religiöser Überzeugungen und des religiösen Fanatismus, die Menschen zu „unvernünftigem" und dabei auch zu schwerem und schwerstem kriminellen Handeln bringen?

II.

Hier gilt es zunächst zwei Fehleinschätzungen aus dem Wege zu räumen:

1)
Bei den in unserer Zeit ideologisch und speziell religiös motivierten Straftätern handelt es sich nicht um einige irregeleitete religiöse Spinner oder Fanatiker, sondern um eine aus breiten Bevölkerungsschichten sich herauskristallisierende Kräfteeruption, die ihre eigentlichen Ausgangspunkte in tief im Inneren verwurzelten, im wörtlichen Sinne „radikalen" Überzeugungen hat. Die eigentlichen Gefährdungsmomente liegen hier nicht auf der alltäglichen Ebene des „Vernünftigen", rational Erfass- und Kalkulierbaren, sondern letztlich im Irrationalen religiöser Überzeugungen und der ihnen eigenen, rational gar nicht zu begegnenden Sprengkraft.

2)
Daher ist es eine Illusion zu glauben, den drohenden Gefahren allein mit der Lösung dringend anstehender Fragen auf der politischen Ebene, vor allem auf weltwirtschaftlichen und sozialen Gebieten und schon gar nicht mit noch so hervorragend formulierten Aufrufen zur Toleranz und weltweitem Frieden begegnen zu können. Die Sprache von fanatisch denkenden religiösen Eiferern und speziell Terroristen liegt nicht auf der Ebene von Reden von Staatspräsidenten und Kirchenfürsten.

Hehre Worte und vernünftige Argumente sind ihnen fremd. Sie denken und handeln aus einer anderen Ebene heraus. So wäre es ein großer Irrtum zu meinen, Gefahren, die der nicht erfassbaren Tiefe ideologischer und religiöser Überzeugungen entspringen, rational mit vernünftigen Argumenten und Appellen in den Griff bekommen zu können. Zwar sind die verschiedenen Bemühungen unserer aufgeklärten Gesellschaft, die unterschiedlichen Religionen, wenn auch nicht zu einer einheitlichen „Weltkirche" zusammenzuschließen, so doch wenigstens hinsichtlich der Glaubensinhalte und Wertevorstellungen einigermaßen zu harmonisieren, äußerst wertvoll und angesichts der Globalisierung und einer damit einhergehenden „Verrationalisierung" auch von Glaubensfragen immer wichtiger. Jedoch: sie werden die weltweit zunehmend aufbrechenden „inneren" Unruheherde allein nie lösen können. Es bleibt einfach unmöglich, auf der Ebene der „reinen Vernunft" tief verwurzelte und hoch emotionale Kräfte ansprechen und Menschen, die im Innersten überzeugt, ja regelrecht „besessen" sind, in ihrem Handeln entscheidend bestimmen können. In der allgemeinen Lagebeurteilung muss deshalb auch mit analytischen Überlegungen begonnen werden, die völlig

außerhalb unserer bisherigen Gedankengänge liegen und die sich mit dem Phänomen des Glaubens als solchem in der Menschheit befassen.

III.

1)
Mit Sicherheit wird es den Menschen - trotz ständig fortschreitender naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und trotz aufgeklärtestem philosophischen Sachverstands - nie gelingen, die letzten Urgründe des Daseins und unseres Lebens (die Physiker sprechen von der „Weltformel") zu ergründen. Dies liegt im Wesentlichen in Folgendem begründet:

- Unsere Sinnesorgane erkennen nur einen kleinen Bruchteil all dessen, was „um uns herum" ist. D. h. sie nehmen nur gewisse Frequenzen war. Darüber hinaus ist es uns zwar möglich, mittels technischer Geräte auch noch andere Wellenlängen erkennbar zu machen (so z.B. Infrarot), aber auch diese stellen nur einen winzig kleinen Bruchteil von allem dar.

- Dazu tritt, dass das „Außen" nur indirekt, über die Sensorien wahrgenommen werden kann. So beispielsweise: je nachdem die Netzhaut des Auges beschaffen ist, ist die „Außenwelt" größer oder kleiner; ein Pferd sieht das gleiche Objekt anders, als die Maus. Wie das Objekt „an sich" ist, kann man nicht sagen.

- Vor allem sind auch unser Denken und unsere Vorstellungswelt in Zeit und Raum „eingesperrt". So ist es uns unmöglich, sich die räumliche Unbegrenztheit eines Weltalls und die Zeitlosigkeit („Ewigkeit") eines Daseins vorzustellen und - im wörtlichen Sinne - zu „begreifen".

Dabei hängen Zeit und Raum selbst wiederum unmittelbar zusammen: Wir sehen Sterne, obgleich sie es nicht mehr gibt, weil sie längst verglüht sind, bis ihre Lichtstrahlen uns erreichen. Und wir sehen Sterne nicht, die es schon gibt, da ihre Lichtstrahlen uns seit ihrer Existenz noch nicht erreicht haben.

2)
Dies alles bedeutet, dass wir in einer „Erlebniswelt" leben. Sicher ist - eben für uns - nur das, was wir erleben, was da ist und was wir erkennen können. Diese Erlebniswelt scheint zwar weithin „Allgemeingut" zu sein. Doch die das menschliche Leben jeweils konkret ausformenden Faktoren sind äußerst unterschiedlich. Die Menschen erleben diese Welt völlig verschieden, je nachdem in welcher Zeit, welchem Kulturkreis, welchen Gemeinschaften und Religionen sie aufgewachsen sind. Und jeder Mensch hat darin wiederum sein ganz individuelles Umfeld, in dem er „zu Hause" ist; anderes ist einem fremd. Die erlebte Welt wird von Mensch zu Mensch, Kultur zu Kultur, Zeit zu Zeit und Religion zu Religion immer anders sein. Es gibt so keine objektive, allgemein gültige Welt. Die Welt ist unterschiedlichstes Erleben in der Menschheitsgeschichte. Und noch wichtiger und ihn in seinem Handeln bestimmender als sein Umfeld und alles naturwissenschaftliche Forschen oder rationale Nachdenken ist für den einzelnen Menschen das, was er persönlich erfährt, was er sieht, was er hört, was er empfindet - kurzum alles, was ihm selbst widerfährt. So liegen die ihn am meisten prägenden und das unmittelbare Leben ausmachenden Faktoren im unmittelbaren subjektiven Bereich, also in den ihn persönlich am meisten betreffenden und treffenden Erlebnissen, so in einer erfüllten oder unerfüllten Liebe, in Gesundheit oder Krankheit, in Glück oder Unglück, im Erfolg oder im Misserfolg. In solchem Erleben erfährt der Mensch viel mehr, was die Welt und die Wirklichkeit seines Lebens ist, als auf der allgemein kommunizierbaren Ebene der bloßen Vernunft. Was Wasser wirklich ist, erfährt man eben nicht, wenn man weiß, dass es eine Mischung von Sauerstoff und Wasserstoff ist, sondern erst dann, wenn man Durst hat und es trinkt oder wenn man erhitzt ist und ins erfrischende Wasser springt.

IV.

So es einen - wie wir es nennen - Gott gibt, so ist die Beziehung zu ihm im ganz individuellen persönlichen Bereich des Menschen angesiedelt, da er darin „sein eigentliches Leben" findet und es nicht nur die Dinge hinterfragend rational erfasst, sondern unmittelbar in voller Tiefe und Bandbreite erlebt. Damit aber eröffnet sich ein fast erschreckend großer Freiraum für jeglichen Glauben und jegliche Religionen. So kann die Antwort auf die Frage nach der „richtigen" Religion weder naturwissenschaftlichen Erkenntnissen noch philosophischen Denksystemen entnommen noch rational unter Zugrundelegung historischer Forschungen gegeben und somit letztlich auch nicht im

gegenseitigen Konsens theoretisch-abstrakt abgeklärt oder auch nur von Grund auf „harmonisiert" werden. Auch noch so sympathische Erklärungs- oder Versöhnungsversuche helfen hier nicht weiter, wie beispielsweise, dass Gott das helle Licht sei, das sich auf dieser Welt gewissermaßen wie durch ein Prisma in die verschiedensten Regenbogenfarben der einzelnen Religionen auffächert, oder dass sich Gott, wie der Mond in jeder Pfütze, in den verschiedensten Religionen widerspiegelt oder eben, dass niemand den echten Ring des Nathan des Weisen erhalten hat. Sie alle halten einer „transzendenten" Prüfung nicht stand, weil sie aus einer rein theoretisch-abstrakten, sich aus der eigenen existenziellen Wirklichkeit herauslösenden Position getroffen werden, also aus einer Position, die es in der Lebenswirklichkeit des einzelnen Menschen und damit der ganzen Menschheit nicht gibt und nie geben wird. Die letzten Positionen werden immer nur in den ureigenen persönlichen Beziehungen des einzelnen Menschen zu seinem, ihm so vom „Schicksal" oder einem möglichen Gott so zugedachten und überlassenen Leben ausgemacht werden können. Probleme des Nebeneinanders verschiedener Religionen sind letztlich nicht auf der Ebene einer vernünftigen und beherrschbaren Toleranz angesiedelt, sondern haben ihre eigentlichen, nur sehr begrenzt beherrschbaren zwiespältigen Bedrängnisse in fest verwurzelten inneren Überzeugungen.

Das menschliche Wesen ist also zugleich im Rationalen wie im Irrationalen angesiedelt. Auf der rationalen Ebene kann man rational korrespondieren, planen, handeln. Auf der irrationalen Ebene kann man sich - wenn überhaupt - nur irrational begegnen. Hier ist man - eigentlich logischer Weise - oft „sprachlos". Vielleicht aber kann man sich auch in seiner Sprachlosigkeit gegenübertreten, sich näher kommen ohne viel zu reden, schon in ganz einfachen Dingen des Alltags: in der Bewunderung der Natur, der Freude am Leben, der Liebe zu einem anderen Menschen, der Kunst, im Sport - ja auch schon mit freundlichen Gesten und einem verstehenden Anblicken. Die Verständigungsebene auch im „inkommensurablen" Bereich beginnt schon im Alltagsleben - in der Beziehung von Mensch zu Mensch.

V.

An dieser Stelle haben die spezifischen polizeilichen Überlegungen anzusetzen. Je mehr wir es auch schon im Inland mit Menschen aus anderen Kulturkreisen und mit anderen religiösen Überzeugungen zu tun haben, und je mehr unsere Beamten auch in anderen Ländern mit uns fremden Kulturen und Religionen eingesetzt werden, desto mehr ist es geboten, sich mit den damit zusammenhängenden Fragen ernstlich zu beschäftigen und es dabei nicht bei einigen formalen Leitsätzen zu belassen.

Staaten können für den Umgang mit anders Denkenden und Glaubenden immer nur objektive Rahmenbedingungen schaffen, die ein menschliches Näherkommen auf der Ebene auch außerhalb der allgemeinen Rationalität erleichtern oder gar erst ermöglichen. Dazu ist für eine mitmenschliche Atmosphäre mit Sicherheit zunächst ein glaubwürdiges und nicht zu zögerliches Angehen der eingangs schon apostrophierten weltweiten politischen, sozialen und wirtschaftlichen Probleme unerlässlich. Dass Toleranz anders Denkenden und Glaubenden gegenüber nicht allein mit wohlformulierten Festtagsreden wirksam geschaffen und unter die Völker gebracht werden kann, dürfte wohl unbestritten sein. Es wäre aber auch ein schwerwiegender Fehler zu glauben, man könne Toleranz normativ verordnen und mit einer konturenlosen Gleichmacherei garantieren. Ein solches Unterfangen würde im Laufe der Zeit das Gegenteil bewirken. Menschliches Verstehen und insoweit auch glaubwürdige Toleranz haben vielmehr eine eigenständige menschliche Individualität zur unverzichtbaren Voraussetzung. Dieses Erfordernis einer individuellen Eigenständigkeit gilt in gleicher Weise für Kulturen. Sie dürfen nicht verwässert werden und zu einer seichten, wurzellosen Indifferenz verkommen. Das gilt auch für unsere deutsche Kultur. Jeder Staatsbürger auf der ganzen Welt muss sich in seiner Heimat voll und ganz „zu Hause" fühlen können. Sonst verliert er, die Gesellschaft und der Staat seine ureigenen Wurzeln, wird regelrecht entwurzelt - wird destabilisiert und verliert seine „Bodenfestigkeit". Künftigen Belastungen in der Geschichte wäre ein solcher Staat nur mehr bedingt gewachsen, schon leichte Stürme würden über ihn hinwegfegen, ihn umbiegen oder sogar ganz umwerfen. Und eine solche Entwicklung würde im Laufe der Zeit zwangsläufig dazu führen, dass rein pragmatisches, oberflächliches Denken und Handeln zunehmend um sich greifen und - natürlich elegant und wortreich getarnt - Freiräume zu rücksichtslosem Agieren und gefährlichem Machtstreben öffnen.

Erfolgreiches polizeiliches Tätigwerden ist jedoch nur auf einer stabilen staatlichen Grundlage möglich. Soll die Polizei in schwierigen Zeiten ihre oberste strategische Zielvorgabe einer Befriedung erreichen können, braucht sie Rückhalt in einer fest verwurzelten Gesellschaft. Politisch glitschiger Boden, auf dem man sehr schnell ausrutschen kann, ist Gift - gerade auch in einer, in unserer Zeit sich bevölkerungsmäßig ideologisch und religiös zunehmend vermischenden Welt.

Doch das ist bei Weitem nicht alles:
Staat und so auch die Polizei werden von Menschen getragen und gestaltet. Und gerade insoweit eröffnet sich für sie ein ganz zentraler Einwirkungsbereich in eine Ebene hinein, die normativ oder verstandesmäßig nicht „gesteuert" und beherrscht werden kann. Im Grunde ist hier die Beziehung auf der eigentlichen mitmenschlichen Ebene angesprochen. Dort findet sich ein ganz wesentlicher Einwirkungsbereich für jeden einzelnen Polizeiangehörigen. Seine Kompetenz dafür ist nicht in Gesetzen und Vorschriften verankert, sondern in seiner ureigenen Person - in seiner ganz persönlichen Einstellung zum Leben und zu den Mitmenschen. Sie spricht eine Sprache ohne Worte, sie kann in ihrer Aussage „sprachlos" ausstrahlen und ihre Botschaft so instinktiv rüberbringen - auch wenn man eine andere Sprache spricht als das Gegen über und dieser einer anderen Kultur angehört: Wenn man einem Hungernden etwas zu essen gibt, so muss man dazu nichts sagen. Der Andere versteht auch so, dass man es gut mit ihm meint. Verstehen, Hilfsbereitschaft, Menschlichkeit und u.U. auch Sympathie sind ohne Worte vermittelbar. Aus diesem Grund ist es so wichtig, das innere Gefüge in unserer Polizei zu pflegen. Wir sind keine Apparatschis, sondern Menschen, die einen Auftrag zu erfüllen haben - auch als Menschen! Ein wirklich guter Polizist muss nicht immer der sein, der die meisten Gesetze und Vorschriften kennt und am wortgewandtesten ist - so wichtig auch beides ist. Er muss vor allem das Herz auf dem rechten Fleck haben. Gerade in diesem Sinne müssen wir nicht nur Wissen, sondern auch Herz haben, um so unseren Dienst beherzt wahrnehmen, erforderlichenfalls dann auch beherzt einschreiten zu können. Der polizeiliche Dienst braucht insoweit den ganzen Menschen. Das sollte nie in Vergessenheit geraten, und dieses Faktum sollte auch zu allen Zeiten sorgsam gepflegt, gehütet und gefördert werden - und zwar nicht nur verbal, sondern realiter, sonst könnte die Polizei zu einem bloßen politischen Machtinstrument degenerieren.

EINE KRIMINOLOGISCH-SOZIOLOGISCHE UNTERSUCHUNG

Aussageverhalten in der Erstvernehmung und Milieuzugehörigkeit von vorsätzlich Tötenden

Ergebnisse einer kriminologisch-soziologischen Untersuchung

Von P. Graser, M. Bräuer, M. Brock, S. Lorenzsonn, FHVR Berlin

unter der Projektleitung von

Dr. Karl-Heinz Fittkau, Polizei Brandenburg, Schutzbereich Uckermark

Peter Graser

Matthias Bräuer

Mario Brock

Sten Lorenzsonn

Besteht ein nachweisbarer Zusammenhang zwischen Aussageverhalten in der Verantwortlichen Vernehmung und der sozialen Milieuzugehörigkeit eines Beschuldigten? Diese Frage stellten sich Studierende des Fachbereiches Polizeivollzugsdienst an der FHVR Berlin im Rahmen eines drei Semester umfassenden Studienprojektes im Fachgebiet Kriminologie. Die qualitativ orientierte Untersuchung erfolgte auf der empirischen Grundlage von acht abgeschlossenen Fällen zur Tötungskriminalität aus dem Bundesland Brandenburg im Zeitraum der 90er Jahre.

Allgemeines

Ausgangspunkt war die Vermutung, dass Tatverdächtige in der Verantwortlichen Vernehmung Strategien wählen werden, den erhobenen Vorwürfen zu begegnen. Möglicherweise könnten diese systematischen Unterschiede in den Einlassungen durch soziologische Methoden erfasst und ausgewertet werden (Herren 1977). Dies hätte neben dem wissenschaftlichen Wert auch einen Nutzen für den Vernehmungsbeamten, der so zielgerichtet befähigt werden könnte, derartigen Strategien oder spezifischen Aussageweisen zu begegnen.

Unsere Studie beschäftigt sich mit der Fragestellung, ob im Bezug auf die soziale Milieuzugehörigkeit von Beschuldigten eine derartige spezifische Variation ihres Aussageverhaltens nachgewiesen werden kann. Als Deliktsgruppe wählten wir vollendete Tötungsdelikte. Hier erwarteten wir eine breite Streuung der Tatverdächtigen (Herren 1977). Als Datengrundlage fungierte im Wesentlichen die Erstvernehmung, da sie eine hohe Vergleichbarkeit der Situation sowie eine relative Unbefangenheit des Tatverdächtigen im Bezug auf seinen Aussagestil gewährleistet (Mohnhaupt 1977). Der soziale Umgang eines Menschen bestimmt wesentliche Komponenten seiner Kommunikationsfähigkeit und seines Kommunikationsstiles (Bräuer/Müller 1988). Wie jemand über ein bestimmtes Thema spricht, welche Worte, Phrasen, Sätze er benutzt, in welcher Form er Erlebtes schildert oder Phantasie umsetzt, dies sind Folgen seines alltäglichen Umganges mit Kommunikation. Damit benötigen wir zwei Modelle als Grundlage der Untersuchung: Erstens ein Sozialstrukturmodell, das wesentlich die Kommunikationsgewohnheiten berücksichtigt und, zweitens, ein Modell, das das Aussageverhalten zwischen den unterschiedlichen Individuen vergleichbar macht.

Modell Aussageverhalten

Am Anfang steht die Überlegung, dass sich Aussagen über selbst erlebte Vorgänge systematisch unterscheiden von erfundenen Geschichten, und dass diese Unterscheidungen wiederum individuell variieren entsprechend der Erlebnisweise und Wiedergabefähigkeit des Beteiligten (Undeutsch 1967, 1971).

Zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen wurde auf der Grundlage dieser so genannten Undeutsch-Hypothese ein komplexes Instrumentarium zur Aussagenanalyse entwickelt (Trankell 1963, 1971). Dieses Modell war aufgrund der wechselseitigen Abhängigkeiten seiner Kriterien jedoch nur wenig zur empirischen Untersuchung geeignet. Neuere Arbeiten entwickelten daher einen Kanon von aussageimmanenten Wahrheitskriterien, welcher checklistenartig überprüfbar sein sollte. Das Vorhandensein oder die Abwesenheit einzelner dieser Kriterien deutet jeweils auf Wahrheit oder Unwahrheit der Aussage (Greuel et al 1998).

Aus dieser, ca. 20 Aussagenmerkmale umfassenden Liste wählten wir vier Merkmale/Merkmalskomplexe aus, die geeignet sind, die Struktur des Aussageverhaltens zu erfassen.

Die Ausprägung dieser Merkmale wurde jeweils einer gesamten Erstvernehmung eines Beschuldigten zugeordnet.

Den <u>Detailreichtum</u> einer Vernehmung unterschieden wir bezüglich der näheren Tatumstände und der tatperipheren Umstände. So können Aussagen getroffen werden über die Fähigkeit oder den Willen des Beschuldigten, das Geschehen detailgenau zu schildern.

Das Merkmal <u>Strukturgleichheit</u> bezieht sich auf das Vorhandensein oder die Abwesenheit von strukturellen Brüchen im Aussageverhalten, also plötzlichem Wechsel im Inhalt oder der Stil der Aussage.

<u>Logische Konsistenz</u> bezieht sich auf die inhaltliche Stimmigkeit der Einlassung, ob die einzelnen Aussagen sich ergänzen oder gegebenenfalls im Widerspruch zu einander stehen. Schließlich sollten <u>besondere Aussagemerkmale</u> erfasst werden, deren Vorhandensein oder Abwesenheit für die Beurteilung der Einlassung wesentlich sind. Hier kamen in Frage: Selbstbelastungen, Interaktionsschilderungen, eigenes psychisches Erleben, unerklärbares Erleben oder spontane Verbesserungen eigener Aussagen.

Modell Sozialstruktur

Neuere Theorien der Sozialstrukturanalyse stellen den Begriff des sozialen Milieus in den Mittelpunkt ihrer Untersuchungen (Lepsius 1993). Dies bedeutet das Bestehen sozialstruktureller Einheiten auf der Grundlage symbolisch nach außen hin vermittelter Kommunikationsgewohnheiten (Bordieu 1987). Alle die Vertreter gehören zu einem Milieu, die sich nach Lebensstil, materiell wie kommunikativ, ähnlich sind, dies erkennen und miteinander Kommunikation pflegen (Schulze 1992).

Ostdeutschland und damit auch Brandenburg befand sich im letzten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts in einem sozialen und wirtschaftlichen Umbruch, der soziale Chancen und Gewohnheiten neu verteilte (Ves-ter 1993, 1995). In Verbindung mit der sozialen Ausgangsposition der Betroffenen liegt hier die Ursache für die Bildung aktueller sozialer Milieus (Georg 1993, Hofmann/Rink 1993).

Diese These, bezogen auf das soziale Strukturmodell der modernen „Erlebnisgesellschaft" (Schulze 1992), führte uns zur Bildung eines Sozialstrukturmodells für das Bundesland Brandenburg der 90er Jahre, das fünf Milieus beinhaltet.

	Dimension:	angepasst	deklassiert	unbeeinflusst
Dimension Alter	Alte 1990 35 – 60 J.	**Statusmilieu** Rettung des alten, gehobenen Status Gehobener Konsum Relative Zufriedenheit	**Verlustmilieu** Statusverlust Hohe Unzufriedenheit Bescheidene Lebensführung	**Integrationsmilieu** Integrierte, relativ bruchlose Lebensführung Relative Zufriedenheit Angepasstes Konsumverhalten
	Junge 1990 18-35 J.	**Aufstiegsmilieu** Statuserlangung in veränderter Sozialstruktur Hohe Zufriedenheit Extensiver Konsum	**Frustmilieu** Perspektivlosigkeit Geringes Einkommen Hohe Unzufriedenheit	

Tab. 1: Sozialstrukturmodell für Bundesland Brandenburg der 90er Jahre

Die Datengrundlage

Von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder wurden unserem Projekt acht abgeschlossene Vorgänge zu vollendeten Tötungsdelikten aus dem Zeitraum April 1992 bis Februar 1999 zur Verfügung gestellt. Alle diese Ermittlungsvorgänge führten zur rechtskräftigen Aburteilung mittels Schuldspruch, sämtliche Beschuldigte waren männlich.

Zwei Vorgänge wurden verhandelt wegen Totschlags (§ 212 StGB), vier wegen Mordes (§ 211 StGB) und zwei wegen Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB). Zwei Vorgänge wegen Mordes sowie einer wegen Körperverletzung mit Todesfolge kannten jeweils zwei Angeklagte, wobei in einem Fall der ersteren nur der eine wegen Mordes verurteilt wurde, der andere wegen Raubes mit Todesfolge. Die uns zur Verfügung gestellten Auszüge der Akten beinhalten in jedem Fall das Urteil sowie eine Kopie der Erstvernehmung des jeweiligen Beschuldigten. Hinzu kam in einigen der Fälle ein psychologisches Gutachten. Besonders letzteres sowie die entsprechenden Passagen im Urteil, aber auch eigene Angaben der Beschuldigten ließen Rückschlüsse auf die soziale Herkunft des Beschuldigten zu.

Vg.Nr.	Aktenzeichen	Tatzeit	Beschuldigte	Urteil	Geständig
1.	10 Js xxxx Ja	19.02.95	Dxxxx Oxxxx	§ 227, 3 Jahre, 9 Mon Jugendstrafe § 227, 6 Jahre, 6 Monate	Ja Ja
2.	10 Js xxxx	17.02.95	Gxxxx	§ 227 II, 1 Jahr 9 Mon, Bewährung	Ja

3.	10 Js xxxx	29./30.04.92	Mxxxx	§ 211, 15 Jahre	Nein
4.	10 Js xxxx	20.02.95	Sxxxx	§ 211, k.A.	Ja
5.	244 Js xxxx	29.09.98	Gxxxx Sxxxx	§ 251, 15 Jahre §211, lebenslang	Nein Nein
6	10 Js xxxx	09./10.10.95	Lxxxxl Wxxxx	§ 211, lebenslang § 211, lebenslang	Ja Ja
7.	244 Js xxxx	07.02.99	Wxxxx	§ 212,21,63, Unterbringung Psych.	Nein
8.	10 Js xxxx	13.04.96	Hxxxx	§ 212, 8 Jahre 6 Monate	Nein

Tab. 2: Überblick über das zur Verfügung gestellte Datenmaterial

Vg Nr.	Besch.	Alkohol	Schulbildung	Tätigkeit	Vorstrafen	Milieu
1.	Dxxxx	nicht abhängig	10. Klasse POS, „befriedigend"	Jobs	1 x	IntegrationsM
	Oxxxx	regelmäßiger Konsum	10. Klasse POS, „durchschntitlich"	Elektrikerlehre	1 x	IntegrationsM
2.	Gxxxx	stark abhängig	10. Klasse POS, „ausreichend"	Erwerbslos	mehrfach	FrustM
3.	Mxxxx	nicht abhängig	7. Klasse POS	Umschulung	mehrfach	IntegrationsM
4.	Sxxxx	Abhängig	Hauptschulabschluss	Erwerbslos	mehrfach	FrustM
5.	Gxxxx	Abhängig	8. Klasse Hauptschule	Intensivtäter	einschlägig	FrustM
	Sxxxx	Abhängig	10. Klasse POS, „befriedigend"	Intensivtäter	einschlägig	
6.	Lxxxxl	stark abhängig	8. Klasse POS	Arbeitslos	mehrfach	FrustM
	Wxxxx	stark abhängig	10. Klasse POS, „befriedigend"	Arbeitslos	mehrfach	
7.	Wxxxx	nicht abhängig	Hauptschulabschluss Sonderschule	Gerüstbauer	mehrfach bis einschlägig	Frust M
8.	Hxxxx	stark abhängig	7. Klasse Sonderschule	Erwerbslos	einschlägig	FrustM

Tab. 3: Primäre Sozialindikatoren der Mileuzugehörigkeit

Ergebnisse

Zu jedem Beschuldigten wurde anhand von sozialen Indikatoren eine Einordnung in eines der oben definierten Milieus vorgenommen. Auffällig ist hierbei, dass es sich in acht von elf Fällen um Vertreter des Frustmilieus handelte, die weder beruflich noch persönlich eine Perspektive gelungener gesellschaftlicher Integration hatten. In vier Fällen handelt es sich hierbei um starke Alkoholiker (auffälliger Alkoholkonsum in insgesamt sieben Fällen), in zwei Fällen um Intensivtäter schwerer und schwerster Kriminalität und in einem Fall um einen Täter mit psychischer Auffälligkeit. Drei Täter wurden aufgrund einer relativ integrierten, bruchlosen Lebensführung dem Integrationsmilieu zugeordnet, alle drei sind jedoch vorbestraft, sie entstammen bis auf einen Fall einer familiär belasteten Kindheit.

Die aus den Erstvernehmungen ermittelten, strukturierenden Aussagekriterien ergaben folgendes Bild:

Vg Nr.	Besch.	Milieu	Detailreichtum a) Tat b) Peripherie Umstände	Auffällige Brüche (Merkmal: Struk-turgleichheit)	Logische Konsistenz	Besondere Merkmale
1.	Dxxxx	IntegrationsM	a) hoch b) hoch	keine Brüche	Widersprüche	Keine
	Oxxxx	IntegrationsM	a) mäßig hoch b) hoch	keine Brüche	Widersprüche	Keine
2.	Gxxxx	FrustM	a) hoch b) hoch	keine Brüche	Konsistent	Selbstbelastung, Interaktions-schilderungen
3.	Mxxxx	IntegrationsM	a) keine Aussage b) hoch	keine Brüche	Konsistent	Hohe Stimmigkeit
4.	Sxxxx	FrustM	a) k.A. b) hoch	k.A.	Konsistent/ Widersprüche	k.A.
5.	Gxxxx	FrustM	a) niedrig b) hoch	keine Brüche	Konsistent	Psych. Erleben, Interaktionen
	Sxxxx	FrustM	a) k.A. b) hoch	vorhanden	Konsistent	keine
6.	Lxxxx	FrustM	a) hoch b) hoch	keine Brüche	Konsistent	Interaktionsschilderungen unerklärbares Erleben
	Wxxxx	FrustM	a) hoch b) hoch	keine Brüche	Widersprüche	Selbstbelastung, spontane Verbesserungen
7.	Wxxxx	FrustM	a) niedrig b) hoch	mehrfache, deutliche Brüche	Widersprüche	Eindeutiges Lügen
8.	Hxxxx	FrustM	a) niedrig b) hoch	mehrfache, deutliche Brüche	Widersprüche	Keine

Damit kann zunächst festgestellt werden: Die Ausgangsthese, dass sich die Tatverdächtigen von Tötungsdelikten weit über die verschiedenen Milieus einer Gesellschaft verteilen, konnte nicht bestätigt werden. Überwiegend gehörten sie dem Frustmilieu an.

Innerhalb des Frustmilieus scheinen sich jedoch verschiedene, spezifische Untergruppen abzuzeichnen, die jeweils sowohl mit Begehungsweisen der Tat als auch mit einem bestimmten Aussageverhalten im Zusammenhang stehen.

Die stark abhängigen Alkoholiker (vier von acht Fällen) handelten ausnahmslos aus einer Alltagssituation heraus. Gemeinsam ist den Einlassungen ein hoher Grad von moralischem Desinteresse. Der Tötungsentschluss erscheint als das Resultat einer lebensstilbedingten Gleichgültigkeit gegenüber moralisch-sozialen Werten. Das Tötungsverbrechen stellt sich dar als der Gipfel eines persönlichen und menschlichen Verfalls.

Anders bei der Tötung eines Menschen durch zwei Schwerstkriminelle im Zusammenhang mit einem schweren Raub. Beide Täter leugnen zielgerichtet und in gewissem Maße glaubhaft. Hier scheint nicht psychische Abstumpfung Voraussetzung des Tötungsverbrechens zu sein, sondern die herabgesetzte Hemmschwelle bei der Unterordnung fremden Rechts unter den eigenen Willen als Folge der gewohnheitsmäßigen Begehung schwerster Straftaten. Es verbleiben ein Steinewerfer von einer Autobahnbrücke sowie eine psychische Auffälligkeit. Im ersten Fall blieben Tatumstände und Motive weitgehend im Dunkel, im zweiten Fall wurde vom Gericht beschränkte Schuldfähigkeit angenommen. Der Todeseintritt des Opfers stellt sich hier als eine nicht intendierte Folge des eigenen Handelns dar, das Aussageverhalten ist widersprüchlich und inkonsistent.

Demgegenüber stehen drei Vertreter des Integrationsmilieus. Obwohl es sich hier um dessen untere Schichten handeln dürfte, ist doch Motivlage, Tatausfühung und Aussageverhalten von den Vertretern des Frustmilieus deutlich unterschieden. Im einen Fall handelt es sich um eine gemeinschaftliche

Körperverletzung mit Todesfolge, der Taterfolg blieb im Rahmen der Fahrlässigkeit. Beide Täter sind geständig. Im letzten verbleibenden Fall handelt es sich um einen (wahrscheinlich) Sexualmord, die leugnende Einlassung ist von hoher Stimmigkeit.

Die Milieuspezifität des Aussageverhaltens

Es stellt sich nun die Frage, inwieweit die Vertreter der unterschiedlichen Milieus spezifische Aussagestrukturen zeigen. Dies kann anhand der einzelnen Aussagekriterien nachvollzogen werden. Hinsichtlich des Detailreichtums, zunächst, ergeben sich keine Abweichungen zwischen Frustmilieu und Integrationsmilieu. Dies lässt den Schluss zu, dass für die vorhandenen Unterschiede in der Höhe des Detaillierungsgrades andere Faktoren maßgeblich sind, etwa Leugnen/Geständigkeit oder evtl. auch bestimmte primäre Sozialindikatoren. Das Merkmal Strukturgleichheit zeigt eine deutliche Häufung bruchloser Aussageführung im Integrationsmilieu. Die komplexe Sachverhaltsschilderung gegenüber dem Vernehmenden scheint demnach von Vertretern des Integrationsmilieus problemloser bewältigt worden zu sein als von Vertretern des Frustmilieus. Dies wäre damit zu erklären, dass eine sozial integrierte Persönlichkeit eher komplex und umfassend über die Sachverhalte ihres Alltags kommuniziert. Diese Wahrscheinlichkeit wächst, je weiter sich der Lebensstil des Betreffenden aus dem Kern des Frustmilieus hinaus bewegt und sozialen Halt gewinnt.

Im Gegensatz dazu ist allerdings erstaunlich, dass das Merkmal der Logischen Konsistenz keine Übereinstimmung mit Milieuzugehörigkeiten zeigt. Sowohl insgesamt als auch innerhalb der einzelnen Milieus finden sich zu nahezu 50% jeweils logisch konsistente und widersprüchliche Einlassungen. Sollte sich dieser Befund bestätigen, bedeutet dies ein verblüffendes Ergebnis. Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem sozialen Milieu und der Bewältigung komplexer Schilderungen ist es den Akteuren nicht möglich, ihre Gesamtaussage konstant widerspruchsfreier zu gestalten. Auch bei höher gebildeten und kommunikationsgewöhnten Personen wäre die Aussage, obwohl strukturell konsistenter, vielleicht auch umfangreicher und detailgenauer, so doch ähnlich logisch oder widersprüchlich wie bei weniger gebildeten und sozial integrierten.

Auffällig ist weiterhin, dass bei keinem der Vertreter des Integrationsmilieus Besondere Aussagemerkmale erfasst werden konnten. Eine Erklärung liegt möglicherweise in einer zielgenaueren Beantwortung der Fragen sowie der Fähigkeit, objektiv und abs-trakt über den Gegenstand zu berichten. Vertreter des Frustmilieus wären demnach weniger fähig, ein Geschehen stringent und reflektierend wiederzugeben und müssten somit Zuflucht zu eigenem psychischen Erleben oder zur direkten Schilderung von Interaktionsprozessen nehmen. Sie stellten sich in der Vernehmungssituation nicht auf den Standpunkt des reflektierenden Beobachters sondern verblieben in der momentanen Rolle des Teilnehmenden, der sich einfach und direkt als Subjekt des Geschehens wahrnimmt und beschreibt.

Ein letzter Unterschied ergibt sich bei der Betrachtung leugnender und geständiger Beschuldigter im Milieuvergleich. Zwar finden wir im Integrationsmilieu nur einen Leugnenden, seine Aussage ist jedoch von hoher Stimmigkeit, logisch konsistent und weist keine Strukturbrüche auf. Im Gegensatz dazu finden wir im Frustmilieu nur bei einem von vier leugnenden Beschuldigten eine bruchlose, konsistente Schilderung, ansonsten mehrfache deutliche Brüche und logische Inkonsistenz. Zwar dürfte hier die Stichprobe zu klein sein, trotzdem ist die These möglich, dass mit der Entfernung vom Frustmilieu auch eine bruchlosere und konsistentere Gestaltung des Leugnens nicht ausgeschlossen ist.

Der Einfluss einzelner primärer Sozialindikatoren auf das Aussageverhalten

Nun soll der Begriff des sozialen Milieus zurückgerechnet werden auf einzelne Merkmale, die in ihn einfließen. Möglicherweise lassen sich hier besonders starke Zusammenhänge zum Aussageverhalten finden.

Ausgesprochen stark korreliert das Merkmal der Vorstrafen mit der Geständigkeit. Alle einschlägig Vorbestraften leugnen ihre Tat und bei den leugnenden Tätern handelt es sich fast ausschließlich (Ausnahme: Vg. Nr. 7 - psychische Auffälligkeit) um die einschlägig Vorbestraften.

Etwas weniger stark ist der Zusammenhang zwischen der Intensität des Alkoholkonsums und der Geständigkeit innerhalb des Frustmilieus. Drei von vier stark abhängigen Alkoholikern sind geständig, während drei von vier weniger starken Alkoholkonsumenten ihre Tat leugnen. Der moralische und psychische Verfall der Alkoholkrankheit scheint sich hier nicht nur gegen die Tat, sondern auch gegen deren strafrechtliche Folgen auszudrücken. Auffällig ist auch, dass hier eine besondere Häufung von

besonderen Aussagemerkmalen zu finden ist, was den Schluss nahelegt, dass gerade starke Alkoholiker in besonders hohem Maße nicht mehr in der Lage sind, ihr Handeln ebenso wie ihre Kommunikation zu reflektieren und zu bewerten.

Eine Vermutung besteht außerdem darin, dass eine Abhängigkeit des Kommunikationsverhaltens von der Schulbildung als einem der klassischen sozialen Indikatoren zu erwarten sein sollte. Dies ist jedoch nur bedingt der Fall.

Eine Abweichung von allen anderen und dabei ein ähnliches Bild zeigen die zwei Sonderschulabschlüsse. Ihre Einlassungen sind beide von mehrfachen deutlichen Strukturbrüchen geprägt und dabei logisch inkonsistent. Dies hat möglicherweise seine

Ursache in einem angeborenen Intelligenzdefizit.

Obwohl zwischen den anderen Beschuldigten deutliche Abstufungen in den vorliegenden Bildungsgängen vorliegen, angefangen von „ohne Schulabschluss" bis hin zum „befriedigenden" Abschluss der Allgemeinbildenden POS der DDR, konnten keine Zusammenhänge zum Aussageverhalten gezogen werden. Offenbar sind die Folgen des Bildungsganges, der überdies bei allen Beschuldigten schon seit vielen Jahren abgeschlossen war, durch die nachfolgende Sozialisation in den entsprechenden Lebensstilen vollständig überformt.

Spezifisches Aussageverhalten von geständigen und leugnenden Beschuldigten

Die Hypothese liegt nahe, dass sich die Einlassungen geständiger und leugnender Beschuldigter in besonders auffallendem Maß unterscheiden. Sogar umgekehrt: Es ist kaum vorstellbar, dass sich die Aussagestrukturen in diesem Vergleich nicht in einer ganz bestimmten Art und Weise unterscheiden. Ein Vergleich zwischen geständigen und leugnenden Beschuldigten könnte somit gleichsam als Prüfstein gewertet werden für unsere Methode. In dem Maße, in dem ausgewählte strukturierende Aussagekriterien in der Lage sind, diese Unterschiede nachvollziehbar zu spezifizieren, erscheint unser Vorgehen methodisch gerechtfertigt.

In beiden der vertretenen Milieus sind die leugnenden und geständigen Täter nahezu gleich verteilt. Als stärkstes Kriterium erweist sich erwartungsgemäß die Unterscheidung zwischen Tatumständen und tatperipheren Umständen innerhalb des Aussagemerkmals Detaillierungsgrad. Ausnahmslos alle Beschuldigten berichteten detailgenau über tatperiphere Umstände, alle geständigen im Wesentlichen auch über die Tatumstände, alle leugnenden wenig oder gar nichts über die Tatumstände. Weniger klar liegt der Befund bei der logischen Konsistenz der Aussage. Auffällige mehrfache Brüche finden sich ausschließlich bei leugnenden Tätern, allerdings finden wir auch leugnende Täter, die logisch konsistent berichten. Dieses Merkmal scheint also nicht zwingend zu sein. Auch hinsichtlich der besonderen Aussagekriterien ergibt sich kein klares Bild. Entgegen der Ansicht, diese stellten besonders hochrangige Kriterien für die Wahrheit einer Einlassung dar, erscheinen sie hier eher für einen bestimmten Stil der Aussage zu sprechen als für den Wahrheitswert. Entgegen unserer Erwartung lässt sich am wenigsten mit dem Kriterium der logischen Konsistenz zwischen leugnenden und geständigen Beschuldigten unterscheiden. Widersprüche ergeben sich in nahezu gleicher Häufigkeit in beiden Gruppen. Dies bedeutet, dass ein Leugnen, das taktisch auf Aussagen zum Kerngeschehen der Tat verzichtet, mit größerer Wahrscheinlich strukturelle Brüche als logische Inkonsistenz aufweisen wird. Und umgekehrt gilt, dass eine wahrheitsgemäße Schilderung komplizierter Umstände in ihrer Logik durchaus als fragwürdig erscheinen kann.

Literatur:

Bourdieu, Pierre, 1987: Die feinen Unterschiede, Frankfurt a.M., Suhrkamp

Bräuer, Joachim/Müller, Maik, 1988: Zu einigen Problemstellungen der Aussage von Beschuldigten und Angeklagten unter besonderer Berücksichtigung des Geständnisses und Geständniswiderrufs, Diplomarbeit an der Humboldt-Universität zu Berlin, Sektion Kriminalistik

Georg, Werner, 1993: Modernisierung und Lebensstile Jugendlicher in Ost- und Westdeutschland, In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 26-27/93, 20-28

Greuel, L./Offe, S./Fabian, A./Wetzels, P./Fabian, T./Offe, H./Stadler, M.: 1998: Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Theorie und Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung, BELTZ Psychologie Verlags Union

Herren, Rüdiger, 1977: Die Vernehmung als soziale Kommunikation, In: Forum für Kriminologie 159/160, 129-138

Hofmann, Michael/Rink, Dieter, 1993: Die Auflösung der ostdeutschen Arbeitermilieus. Bewältigungsmuster und Handlungsspielräume ostdeutscher Industriearbeiter im Transformationsprozeß, In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 26-27/93, 29-36

Lepsius, Rainer M., 1993: Parteiensystem und Sozialstruktur. Zum Problem der Demokratisierung der deutschen Gesllschaft, In: Ders.: Demokratie in Deutschland, Göttingen, Vandenhoek & Ruprecht

Mohnhaupt, Dieter, 1977: Die Bekämpfung der Lüge bei der Vernehmung des Beschuldigten, Diplomarbeit an der Humboldt-Universität zu Berlin, Sektion Krimina-listik

Schulze, Gerhard, 1992: Die Erlebnisgesellschaft. Kultursoziologie der Gegenwart, Frankfurt a.M., Campus

Trankell, Arne, 1963: Arbeitsmethoden der Aussagepsychologie, Vandenhoek & Ruprecht, Göttingen

Trankell, Arne, 1971: Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen, Vandenhoek & Ruprecht, Göttingen

Undeutsch, Udo, 1967 (Hrsg.): Forensische Psychologie, Verlag für Psychologie: Dr. C.J.Hogrefe, Göttingen

Vester, Michael, 1993: Das Janusgesicht sozialer Modernisierung. Sozialstrukturwandel und soziale Desintegration in Ost- und Westdeutschland, In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 26-27/93, 3-19

Vester, Michael, 1995: Milieuwandel und regionaler Strukturwandel in Ostdeutschland, In: Vester, Michael/Hofmann, Michael/Zierke, Irene (Hrsg.): Soziale Milieus in Ostdeutschland. Gesellschaftliche Strukturen zwischen Zerfall und Neubildung, Köln, Bund-Verlag, 7-50

Von den in unseren Ausgaben
4/98, 2/99 und 4/2000 bzw. 1/2001
rezensierten Neuerscheinungen

- Die südwestdeutsche Polizei im Obrigkeits- und Volksstaat
- Zur Geschichte der Polizei in Baden, Württemberg und Hohenzollern - 1807 - 1932 (320 Seiten, gebd., reichlich bebildert)

und

- 40 Jahre Staatliche Polizei in Baden-Württemberg
- Eine illustrierte Zeittafel - 1945 - 1985 (274 Seiten, gebd., mit vielen Abbildungen)

sind noch mehrere Exemplare zu einem Sonderpreis für unsere Leser von insgesamt 40,- Euro zuzügl. Versandkosten abzugeben. Beide Bände eignen sich besonders für Geschenkzwecke!

Bestellungen nimmt die Redaktion
„DIE KRIMINALPOLIZEI"
Karpfenstraße 15, 78532 Tuttlingen
(Telefon: 0 74 61 / 67 63)
(Telefax: 0 74 61 / 67 75)
entgegen.

WICHTIGE BGH-ENTSCHEIDUNG

Zeugnisverweigerungsrecht bei Verlöbnis

1. Vorbemerkung

Seit 1877 ist in der Strafprozessordnung das Zeugnisverweigerungsrecht des Verlobten an erster Stelle des Katalogs des § 52 StPO aufgeführt. Da sollte man eigentlich meinen, dass in den vergangenen fast 140 Jahren alle denkbaren Fallkonstellationen schon einmal durchgespielt und höchstrichterlich entschieden worden sind. Die Praxis beweist das Gegenteil, wie der dem BGH zur Entscheidung vorliegende Sachverhalt zeigt.

Wir alle kennen das Zustandekommen eigenartiger Verlöbnisse, die dazu führen, dass eine zunächst höchst belastende und in sich schlüssige Aussage einer Frau gegen einen Mann in der Hauptverhandlung plötzlich nicht mehr verwertet werden kann, weil sich die beiden inzwischen verlobt haben.

Während man bei von vornherein bestehenden Zeugnisverweigerungsrechtskonstellationen mit einer richterlichen Vernehmung eine Aussage bekanntlich absichern kann, geht dies dann nicht, wenn, obwohl ein solches Verhältnis bestand, eine Belehrung nicht erfolgt ist oder wenn das zur Zeugnisverweigerung berechtigende Verhältnis nach der Aussage, aber vor der Hauptverhandlung entstand. Diese Fallkonstellationen sind schon seit langem durch die Rechtsprechung entschieden.

Der Fall, den der BGH nun zu entscheiden hatte, lag wieder etwas anders:

Die Zeugin hatte in den ersten Vernehmungen vor der Polizei und dem Ermittlungsrichter das Bestehen eines Verlöbnisses verneint. Sie hatte sogar beantragt, als Nebenklägerin zugelassen zu werden. Erst zu Beginn der Hauptverhandlung berief sie sich auf ein Verlöbnis mit dem Angeklagten. Hätte sie nun geschwiegen, wären ihre früheren Aussagen nicht verwertbar gewesen. Um ihren jetzigen „Verlobten" zu entlasten, entschloss sie sich aber zur Aussage, wobei sie ihre ursprünglichen Vorwürfe zurücknahm.

„Se tacuisses philosophus mansisses - wenn du geschwiegen hättest, wärst Du ein Weiser geblieben" - diese Lebensweisheit wird sich die Zeugin jetzt vor Augen halten müssen, denn der BGH schloss aus ihrer nunmehrigen Aussagebereitschaft, dass die früheren Aussagen vor Polizei und Richter in das Verfahren eingebracht werden dürfen.

2. Die BGH-Entscheidung

BGH, Urteil vom 28. Mai 2003 - 2 StR 445/02 (LG Erfurt), veröffentlicht u. a. in NJW 2003, 2619

2.1 Der Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

Nach den Feststellungen hat der Angeklagte die Zeugin W im November 2001 in deren Wohnung in J. an den Haaren gezogen, ihren Kopf gegen die Wand geschlagen, anschließend ihr die Hände auf dem Rücken festgehalten und gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr vollzogen.

Am 19.2.2002 trat er ihr in seiner Wohnung in E. mit dem Fuß in den Bauch und zwang sie mit Gewalt zum Oralverkehr.

Das Landgericht stützt die Verurteilung des die Taten bestreitenden Angeklagten überwiegend auf Bekundungen der Zeugin W bei ihrer Vernehmung durch einen Ermittlungsrichter. Mit seiner auf die Verletzung formellen und sachlichen Rechts gestützten Revision wendete sich der Angeklagte gegen diese Entscheidung. Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.

2.2 Der Leitsatz

Beruft sich ein Zeuge in der Hauptverhandlung zunächst auf sein Zeugnisverweigerungsrecht als Verlobter und sagt später gleichwohl zur Sache aus, um eine frühere richterliche Vernehmung zu entkräften, so macht er die früheren Vernehmungsinhalte zum Gegenstand seiner unter Verzicht auf sein Zeugnisverweigerungsrecht erfolgten Aussage in der Hauptverhandlung; diese sind verwertbar, auch wenn er früher nicht über sein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt wurde.

2.3 Die Begründung

2.3.1 Das Aussageverhalten der Zeugin

Die Revision des Angeklagten macht geltend, dass der Ermittlungsrichter nicht über den Inhalt der richterlichen Vernehmung der Zeugin W hätte vernommen werden dürfen, weil die Zeugin vor der

Vernehmung durch den Ermittlungsrichter nicht über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt worden sei. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Zeugin W erstattete am 19.2.2002 gegen den Angeklagten bei der Kriminalpolizei E. Strafanzeige wegen der abgeurteilten Vorfälle. Zu Beginn ihrer Vernehmung verneinte sie die Frage, ob sie mit dem Angeklagten verlobt, verheiratet, verwandt oder verschwägert sei. In der Aussage selbst schilderte sie zunächst das der Verurteilung zugrunde liegende Geschehen vom 19.2.2002, sodann von sich aus auch die frühere Tat. Sie erklärte dabei, dass sie mit dem Angeklagten seit Januar 2000 zusammen gewesen sei und mit ihm in einer Wohnung gewohnt habe. Im Oktober 2001 habe sie sich vom Angeklagten aber getrennt.

Bei einer weiteren polizeilichen Vernehmung am 25.2.2002, bei der sie ihre belastende Aussage wiederholte, verneinte sie wiederum die Frage, ob sie mit dem Angeklagten „verlobt, verheiratet, verwandt oder verschwägert" sei.

Die Tatvorwürfe bestätigte sie erneut in ihrer Vernehmung am 22.3.2002 durch den Ermittlungsrichter des Amtsgerichts J., wobei sie auf ausdrückliche Frage erklärte, mit dem Angeklagten nicht verlobt zu sein, wie der Richter als Zeuge in der Hauptverhandlung bekundet hat.

Die Zeugin beantragte im Verlauf des Ermittlungsverfahrens auch ihre Zulassung als Nebenklägerin.

Nach Anklageerhebung legte der Verteidiger des Angeklagten eine schriftliche Erklärung der Zeugin W vom 6.5.2002 vor, in der diese ankündigte, ab sofort als Verlobte von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 Abs. 1 Nr. 1 StPO Gebrauch zu machen; ihren Antrag auf Zulassung als Nebenklägerin nahm sie zurück.

In der Hauptverhandlung verweigerte sie bei ihrer ersten Vernehmung am 28.5.2002 als Verlobte des Angeklagten die Aussage. Nach der Überzeugung des Landgerichts, das die Zeugin über die Umstände und den Zeitpunkt des Verlöbnisses anhörte, bestand zwischen dem Angeklagten und dieser tatsächlich bereits im Juni 2000 ein rechtswirksames Verlöbnis. Die Strafkammer vernahm anschließend den Ermittlungsrichter über die Bekundungen der Zeugin bei ihrer richterlichen Vernehmung. Im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung beantragte der Verteidiger des Angeklagten am 6.6.2002 die erneute Vernehmung der Zeugin W, weil diese sich nunmehr zur Sache äußern wolle; dabei werde sich ergeben, dass sie bei den polizeilichen und richterlichen Vernehmungen den Angeklagten zu Unrecht belastet habe, weil sie diesen habe loswerden wollen.

Vorgelegt wurde auch eine Erklärung der Zeugin vom 5.6.2002, in der es unter anderem hieß, die Angaben bei ihren Vernehmungen durch die Kriminalpolizeiinspektion E. am 19. und 25.2.2002 sowie bei ihrer richterlichen Vernehmung am 22.3.2002 seien zu großen Teilen unrichtig. In der Hauptverhandlung widerrief sie ihre früheren Angaben und machte entsprechend dieser Erklärung den Angeklagten entlastende Angaben.

Das Landgericht hält die Angaben der Zeugin W zu den Taten in der Hauptverhandlung für unrichtig und legt seinem Urteil deren Bekundungen beim Ermittlungsrichter zugrunde.

2.3.2 Der BGH zur unterbliebenden Belehrung

„Die Revisionsrüge ist im Ergebnis unbegründet. Denn selbst wenn die Ansicht der Revision zugrunde gelegt würde, die ermittlungsrichterliche Vernehmung der Zeugin sei fehlerhaft, weil es an der erforderlichen Belehrung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht als Verlobte fehlte, führt dies nicht zu einem Erfolg der Revision.

Macht ein Zeuge in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, so darf über den Inhalt einer Aussage, die er bei einer früheren richterlichen Vernehmung nach Belehrung über sein Zeugnisverweigerungsrecht gemacht hat, durch Vernehmung des Richters Beweis erhoben werden. Ist eine Belehrung nicht erfolgt oder ist das ein Zeugnisverweigerungsrecht begründende Rechtsverhältnis erst später entstanden, darf auch die Bekundung vor einem Richter nicht in das Verfahren eingeführt und verwertet werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung nach Belehrung gem. § 52 Abs. 3 StPO aussagt und zumindest konkludent zu erkennen gibt, dass er mit dem Rückgriff auf die frühere Aussage einverstanden ist" (so die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung).

2.3.3 Der BGH zur Bewertung neuer Aussageinhalte

„Allerdings weist die Revision zutreffend darauf hin, dass die Rechtsprechung bisher nur in solchen Fällen von einem nachträglichen Einverständnis mit der Verwertung früherer, ohne Belehrung erfolgter Aussagen ausgegangen ist, in denen die Zeugen inhaltlich bei den belastenden Angaben geblieben sind.

Nichts anderes kann aber gelten, wenn ein Zeuge nunmehr seine früheren den Angeklagten belastenden Angaben nicht mehr gelten lassen will und sich deshalb entschließt, trotz seines Zeugnisverweigerungsrechts auszusagen, um seine früheren Angaben zu entkräften.

Denn er stellt sich in Kenntnis seiner Rechte insgesamt als Beweismittel zur Verfügung. Ihm wird nur die Möglichkeit gewährt, die Aussage insgesamt zu verweigern oder Angaben zu machen.

Das Zeugnisverweigerungsrecht soll nur gewährleisten, dass der zur Zeugnisverweigerung Berechtigte bis zur Hauptverhandlung frei entscheiden kann, ob seine frühere, vielleicht voreilige und unbedachte Aussage verwertet werden darf. Er hat deshalb das Recht, in der Hauptverhandlung das Zeugnis zu verweigern sowie seine frühere Entscheidung zu ändern, nicht aber die Befugnis zu einer weitergehenden Einflussnahme auf das Verfahren. Da das auf einem Verstoß gegen § 52 Abs. 3 Satz 1 StPO beruhende Beweisverwertungsverbot allein der Sicherung des mit der Gewährung des Rechts der Zeugnisverweigerung verfolgten Zwecks dient, kann der Zeuge auch nur in diesem Rahmen darüber verfügen, d.h.:

Er kann entscheiden, ob er sich als Beweismittel zur Verfügung stellen will oder nicht. Darüber hinaus hat er, jedenfalls dann, wenn er sich zur Aussage in der Hauptverhandlung entschließt, keine Möglichkeit, den Umfang der Verwertbarkeit seiner Aussage zu bestimmen.

Macht er nach Belehrung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch, muss er die Folgen seines Entschlusses hinnehmen, auch wenn er sie sich anders vorgestellt hat.

Deshalb ist es - entgegen der Auffassung der Revision - ohne Belang, ob der Zeugin bei ihrem Entschluss zur Aussage in der Hauptverhandlung daran gelegen war, gerade auch ihre frühere Aussage gelten zu lassen oder nicht. Denn es liegt auf der Hand, dass auch ihre früheren Angaben Gegenstand der neuerlichen Vernehmung und der Erörterung in der Hauptverhandlung werden mussten. Auf diese Weise wurden sie, wenn auch als widerrufene Tatsachenbehauptungen, Gegenstand der Beweisaufnahme und unterliegen damit auch der freien Beweiswürdigung durch das Gericht. Im vorliegenden Fall konnte die Zeugin - wie die Urteilsgründe belegen - eine vollständige Aussage, die ihrem Anliegen gerecht werden sollte, nur machen, wenn sie die Umstände der Anzeige offenbarte und auch den Inhalt ihrer früheren Bekundungen, ihre Motive dafür, sowie die Gründe für ihren Aussagewechsel in ihre nunmehrige Aussage einbezog. Ohne diese Umstände wäre ihre Vernehmung unvollständig und auch unverständlich. Auch die gebotene Glaubwürdigkeits- und Glaubhaftigkeitsprüfung konnte nicht isoliert und ohne Einbeziehung der früheren - belastenden - Aussage erfolgen. Darauf, ob in dem Verhalten der Zeugin auch eine nachträgliche Zustimmung zu der Verwertung ihrer früheren richterlichen Aussage gesehen werden kann, kommt es deshalb unter den gegebenen Umständen nicht an."

2.3.4 Der BGH zur grundsätzlichen Bewertung der Aussage

„Auch die Interessen der Allgemeinheit verlangen, dass dem Einfluss eines Zeugen auf ein Strafverfahren dort Grenzen gezogen werden, wo seine eigenen schutzwürdigen Interessen dies nicht mehr zwingend gebieten. Insbesondere in Fällen unlauterer Manipulation gebührt dem Grundsatz der Wahrheitserforschung, der zum Schutz der Allgemeinheit die Aufklärung, Verfolgung und gerechte Ahndung von Straftaten unter Verwendung aller verfügbaren Beweismittel fordert, Vorrang vor den Interessen des Zeugen, der sich pflichtwidrig durch sein Verhalten zum „Herrn des Verfahrens" zu machen sucht, um durch sein Verhalten die gebotene Wahrheitsermittlung zu vereiteln.

Das gilt auch für den Fall des wahrheitswidrigen Verschweigens eines Verlöbnisses und der späteren Aussagebereitschaft des Zeugen.

Würde das auf das Verhalten des Zeugen zurückzuführende Unterbleiben der Belehrung generell ohne Rücksicht auf den Einzelfall zur Unverwertbarkeit dieser Bekundungen führen, während seine sonstigen Angaben der Beweiswürdigung zugrunde gelegt werden müssten, läge es in der Hand des Zeugen, dem Gericht bestimmte Beweise vorzuenthalten, während er ihm andere „aufnötigt".

Hätte die Zeugin bei ihrer früheren richterlichen Vernehmung eine die Belehrung nach § 52 Abs. 3 StPO gebietende Verlobung nicht verschwiegen, wäre sie unzweifelhaft über ihr Zeugnis-verweigerungsrecht belehrt worden. Sie hätte auch nach Belehrung, wie die Umstände der Aussage belegen, ausgesagt. Denn die Zeugin war nach der schweren Misshandlung durch den Angeklagten selbst zur Anzeigeerstattung bei der Kriminalpolizei erschienen, auch in der kurzfristig anberaumten Vernehmung durch den Ermittlungsrichter war sie noch voller Entsetzen über das Vorgehen des Angeklagten. Sie hat zusätzlich ihr Verlangen nach einer Bestrafung des Angeklagten ausdrücklich durch ihren Antrag auf Zulassung als Nebenklägerin bekundet.

Die Angaben der Zeugin bei ihrer früheren Vernehmung durch den Ermittlungsrichter, die durch Bekundungen weiterer Zeugen, denen die Zeugin W von den Vorfällen berichtet hat, erhärtet wurden, konnten deshalb ohne Verstoß gegen ein Verwertungsverbot zugrunde gelegt werden."

2.3.5 Der BGH zum Begriff „Verlöbnis"

„Für die Wirksamkeit eines auf Verwandtschaft und Schwägerschaft beruhenden Zeugnisverweigerungsrechts ist es nach der bisherigen BGH-Rechtsprechung ohne Bedeutung, wenn ein Zeuge sich selbst als „mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert" bezeichnet, weil es auf die Kenntnis des Gerichts von dem bestehenden Angehörigenverhältnis nicht ankommt. Ob an dieser Rechtsprechung auch bei dem auf einem Verlöbnis beruhenden Zeugnisverweigerungsrecht festgehalten werden soll, lässt der Senat offen. Dagegen könnte sprechen, dass das Verlöbnis ein vom Willen der Betroffenen abhängiges, an keine Form gebundenes Rechtsverhältnis ist, das auch form- und fristlos von einem der Beteiligten aufgelöst werden kann. Die Auflösung eines bestehenden Verlöbnisses kommt sogar dann in Betracht, wenn einer der Beteiligten einseitig den Heiratswillen aufgibt, ohne dass der andere Teil davon Kenntnis hat.

Angesichts dieser tatsächlichen Unsicherheiten über das Entstehen und die Dauer des das Zeugnisverweigungsrecht auslösenden Rechtsverhältnisses ‚Verlöbnis' erscheint vor allem in Fällen der Täuschung über ein Verlöbnis eine Anwendung der genannten Rechtsprechung, die in Fällen eines kraft Gesetzes bestehenden Rechtsverhältnisses (Verwandtschaft, Schwägerschaft) eine sachliche Berechtigung haben kann, fraglich."

3. Schlussbetrachtung

Mit dieser Entscheidung hat sich der BGH wieder einmal ein Kompliment verdient. Es sind die Fälle, in denen der Rechtsmissbrauch bei der Inanspruchnahme des Zeugnisverweigerungsrechts so offensichtlich ist, dass einem manchmal der Sinn dieser Regelungen nicht einleuchtet und deren praxisorientierte Anwendung durch die Gerichte Zweifel aufwirft.

Wenn dann noch hinzu kommt, dass eine im Vorfeld gemachte und nach allen Regeln forensischer Erfahrung abgesicherte und in sich schlüssige Aussage in der Hauptverhandlung als gegenstandslos und nur aus Gründen persönlicher Rache gemacht dargestellt wird, würde ein Freispruch des Angeklagten kaum bei irgend jemand auf Verständnis stoßen.

Im Übrigen ist wirklich zu überlegen, ob im Jahre 2004 dem Begriff des „Verlöbnisses" noch die gleiche Bedeutung zukommt wie vor über einhundert Jahren. Was einmal eine fes-te voreheliche Institution mit sogar zivilrechtlichen Konsequenzen war, hat heute in weiten Bevölkerungskreisen doch kaum mehr große Bedeutung. Dem sollte auch die Rechtssetzung Rechnung tragen, vor allem, wenn das ursprünglich sicher sinnvolle Rechtsinstitut der Zeugnisverweigerung unter Verlobten in Gefahr gerät, zu einem wohlfeilen Schlupfloch für Rechtskundige (meist nach Beratung durch findige Anwälte) zu verkommen.

Das hat der 2. Strafsenat des BGH wohl auch so gesehen und - hoffentlich - einen Impuls für die künftige Rechtsprechung in solchen Fällen gegeben.

Wolfgang Jörg
Polizeidirektor a. D.

Polizeiforschung und Polizeiwissenschaft

- Eine Entgegnung -

Von Bernd Walter, Königs Wusterhausen

Vorbemerkungen

Im Heft 3/2003 der „Kriminalpolizei" referiert Prof. Dr. Feltes, M.A. in einer fußnotenreichen Abhandlung unter dem allegorischen Titel „Frischer Wind und Aufbruch zu neuen Ufern ?" den derzeitigen Stand der Polizeiforschung und der Polizeiwissenschaft. Bekanntlich brach auch Columbus bei frischem Wind zu neuen Ufern auf. Statt - wie ursprünglich beabsichtigt- den Seeweg nach Indien zu finden, landete er in Amerika. Ein Umstand, über den die Ureinwohner selbst heute noch nicht so recht glücklich sind.

Feltes Bewertungen von Polizeiwissenschaft und Polizeiforschung kann man akzeptieren, teilen muss man sie nicht. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt sah Feltes sich veranlasst, meine Interpretation der Polizeipraxis (in der ich den Vorrang der Praxis vor der Theorie betonte) in einem zumindest bisher in der deutschen Polizei unüblichen Stil zu bewerten. Nachdem er nunmehr , - wohl wegen der

Bedeutung des Falles -, diese Wertungen unter FN 64 seines Beitrages wiederholt, nehme ich dies zum Anlass, auf einige Gesichtspunkte aus der Diskussion über die komplexen Problemfelder „Polizeiwissenschaft" und „Polizeiforschung" (und die damit zusammenhängende Frage einer möglichen Akademisierung des Polizeiberufs) kursorisch einzugehen, da sich Feltes Darstellung mehr auf den frischen Wind, weniger auf die Möglichkeit von Turbulenzen und Gegenwind konzentrierte.

Dabei geht es überhaupt nicht um die längst entschiedene Frage der Notwendigkeit von Polizeiforschung und die mögliche Konturierung einer Polizeiwissenschaft, sondern darum, was Polizeiforschung und Polizeiwissenschaft unter den **gegebenen** Umständen für eine beabsichtigte Akademisierung der Polizeiausbildung leisten können und in welcher Form bzw. welchem Umfang polizeiliche Arbeit durch wissenschaftliche Unterstützung optimiert werden kann. Wer anmahnt, bei dem sensiblen und nicht immer von Polemik freien Verhältnis von (Polizei) Wissenschaft und Polizeipraxis das „Ganze vor den Teilen" zu sehen (so immerhin im Kooperativen Führungssystem gelehrt), die Vor- und Nachteile eines Problems sorgfältig abzuwägen (so bei der polizeilichen Lagebeurteilung üblich), den volks- und betriebswirtschaftlichen Nutzen zu definieren (so bei der Kosten-Leis-tungs-Rechnung praktiziert) und vorhandene Konzepte auf Wirkungsweise und Effizienz zu überprüfen (so von der Implementations- und Evaluationsforschung gefordert), kann nicht immer damit rechnen, dass seine Meinung in einem auch von Partikular- und Standesinteressen bestimmten Prozess sachlich diskutiert wird.

Die Ausgangsbedingungen

Zunächst zu den Ausgangsbedingungen. Der Studienplan der Polizei-Führungsakademie für die einheitliche Ausbildung der Anwärter des höheren Polizeivollzugsdienstes definiert als vorrangiges Studienziel den Erwerb der Fähigkeit, größere Polizeidienststellen und Polizeieinheiten zu führen und in Führungsstellen den Einsatz der Polizei zu leiten. Besonderes Gewicht hat die Förderung der umfassenden Führungskompetenz und der sozialen Kompetenz. Die beruflichen Qualifikationen insbesondere im Führungsbereich führt die PDV 100 als die grundlegende Führungsvorschrift der deutschen Polizeien näher aus. Die IMK nannte in ihrem Beschluss vom 6.6.1997 als Essentialien für die Einrichtung einer internen Hochschule der Polizei neben Qualitätsverbesserung und Kostenneutralität ausdrücklich den Praxisbezug. Das „Programm Innere Sicherheit" stellt zur Fachhochschulausbildung der Polizei fest, dass einer „praxisbezogenen Ausbildung zu Lasten der Theorie mehr Raum gegeben werden (soll)". Die derzeitigen Evaluationen der Fachhochschulausbildung zielen in diese Richtung.

Gemeinhin soll nicht nur polizeiliche Planung zielorientiert sein. Tatsächlich gibt es aber keine „explizit formulierte und begründete" Berufsbilder für die deutschen Polizeien (z.B. im Gegensatz zur niederländischen Polizei); das Anforderungsprofil für den höheren Polizeivollzugsdienst orientiert sich weniger an „empirisch ermittelten tatsächlichen Aufgaben und Belas-tungen als vielmehr an jeweils ad hoc aufgestellten Kriterien und Zielvorstellungen." Liebl führt die Fächervielfalt im Fachhoch-schulstudium darauf zurück, dass es „an einer Definition eines polizeinotwendigen Wissens mit Schwerpunktsetzung fehlt." Von Experten wird beklagt, dass „es nach wie vor an einem wissenschaftlich fundierten und tragfähigen Anforderungsprofil für den Polizeibeamten der Zukunft mit allen daraus folgenden Unsicherheiten für die Gestaltung der Bildungsarbeit fehle." Allenfalls existieren einige heuristische Näherungswerte, die allesamt noch nicht durchgreifend evaluiert wurden.Und im übrigen gibt es kein einheitliches Berufsbild des Polizisten, denn „Polizisten haben viele verschiedene Berufe." Daraus ergibt sich zwangsläufig die Tatsache, dass es über die Faktoren der beruflichen Sozialisation eines Polizeibeamten keine empirischen Untersuchungen gibt.Allerdings zeichnen sich gerade in diesem Bereich Umorientierungstendenzen an.

Die Polizeiwissenschaft

Das Konstrukt „Polizeiwissenschaft" ist trotz jahrzehntelanger Diskussionen nicht verbindlich definiert. „Ein verbindliches wissenschaftliches Paradigma ist noch nicht zu erkennen und es existiert - zumindest in Deutschland - keine akademische Tradition." Selbst Experten ist unklar, ob es sich hierbei „um spezialisierte Kriminologie oder eine eigenständige Disziplin handelt." Die Unschärfe beginnt bereits bei der Wahl der Bezeichnungen. Sie reichen von Polizeiwissenschaft, Polizeiwissenschaften (Plural), angewandte Polizeiwissenschaft, Police Science, Polizeiwissenschaft i.e.S., Polizeiwissenschaft i.w.S. über polizeiliche Handlungslehre bis zur Sicherheitswissenschaft. Teils wird Polizei als Institution (Police), teils ihr Verhalten (Policing), manchmal auch beides diskutiert. Die theoretische und deskriptive Polizeiwissenschaft sowie die polizeiliche Handlungslehre stehen unverbunden nebeneinander. Neidhardt und Schulte weisen zwar zutreffend darauf hin, dass sich „die Definitionsversuche [...] in der Weite des Gegenstandsbereiches und der Einbeziehung von Anteilen anderer Disziplinen [...] erheblich unterscheiden." Wenn sie allerdings den Gegenstandsbereich der Polizeiwissenschaft als eine „interdisziplinäre, multi-methodische, theoretische und praktisch-angewandte, empirische und normative Wissenschaft" definieren, induzieren sie wegen der Unbestimmtheit und Weite ihres Ansatzes allenfalls zusätzliche Diskussionen.

Polizeiwissenschaftlichen Abhandlungen in den Kernbereichen polizeilicher Führung, nämlich Einsatzlehre, Führungslehre, Verkehrslehre und

Kriminalistik, sind Mangelware. Hier veröffentlichen nahezu ausnahmslos „Polizeipraktiker", was allerdings der Qualität keinen Abbruch tut. Die Praxis benötigt mehr Veröffentlichungen wie z.B. die bemerkenswerte Studie der FHS Villingen-Schwenningen über Simulationstechnik, in der als individuelle Erfahrung der Teilnehmer festgestellt wird, dass sie im realen wie auch im simulationsfiktiven Einsatz vieles richtig tun, dies aber nicht begründen können.

Es gibt keine grundlegende konsistente und ausgereifte Polizeitheorie, wiewohl es zweifelhaft ist, ob sie gerade bei diesem komplexen Untersuchungsgegenstand erwarten werden kann.

Zurzeit fehlen abgesicherte grundsätzliche Aussagen zu Anforderungen, Bedingungen, Erwartungen, Normen, Wertvorstellungen, sozialen Verhaltensweisen und Attitüden, die das System Polizei bestimmen. Es fehlt ferner der immer wieder beschworene interdisziplinäre Ansatz. Bereits 1983 wies Fijnaut darauf hin, dass es den westeuropäischen Polizeien nicht nur an generellen durchdachten Konzepten für die Ausübung der polizeilichen Funktionen, sondern auch an schlüssigen Vorstellungen über die Polizeiorganisation selbst und ihre Rolle im Staat und in der Gesellschaft fehlt.

Das System Polizei wird stark von der jeweiligen „Sicherheitskultur" (und den jeweiligen politischen Kräften) bestimmt, die bisher kaum untersucht wurden; im Bereich der Schutzpolizei, Bereitschaftspolizei, Verkehrspolizei, Kriminalpolizei existiert eine Vielzahl unterschiedlicher Organisations- und Motivationskulturen. Die Gründe für das Fehlen einer allgemein akzeptierten Theorie der Polizei liegen tief. Es fehlen nämlich bereits das geeignete Instrumentarium und die Institutionen zur Erfassung des Systems der deutschen Polizeien, das sich immerhin aus 16 Länderpolizeien und 2 Bundespolizeien zusammensetzt. So wird auch bedauert, dass es „in der deutschen Forschungs-

tradition noch keine eingearbeitete Verfahren gibt, solch große und hochkomplexe Handlungseinheiten auch nur annähernd adäquat zu erfassen und zu analysieren: qualitative Verfahren verbleiben leicht in einer detailreichen Mikroanalyse, ohne diese wegen der Fülle der zu berücksichtigenden Variablen zu Aussagen mit mittlerer oder größerer Reichweite kondensieren zu können [...]." Polizeipraxis variiert nicht nur zwischen den einzelnen Bundesländern und unter verschiedenen Innenministern, sondern auch zwischen den polizeilichen Verwendungsbereichen, zwischen verschiedenen Polizeidienststellen einer Behörde und selbst innerhalb einer Behörde. Der Begriff „Polizei" ist inhaltlich uneindeutig.

Die Reichweite bestimmter Positionen sollte stets berücksichtigt werden. Beispielhaft hierfür ist die Bestandsaufnahme von Stock, wonach es zur Erkenntnissteigerung zunächst erforderlich wäre, „gegenwärtig noch verstreut in den verschiedenen Disziplinen [...] verborgenes Wissen zur Polizei zu erheben und zu systematisieren".

Das Polizeistudium

Für jedwede Art der beruflichen Qualifizierung hat sich der Grundsatz bewährt, dass das Berufsfeld die Rahmenbedingungen der Ausbildung bestimmt und nicht umgekehrt („form follows function"). Dabei hat Lange für den Bereich einer akademischen Polizeiausbildung als einer der ersten zutreffend auf die Frage hingewiesen, ob das „legitime Ziel einer höheren Qualifizierung der Ausbildung notwendigerweise damit einhergehen muss, hieraus die Notwendigkeit einer eigenen Wissenschafts- und Forschungsdisziplin begründen zu wollen." Ähnlich dezidiert äußerten sich Reichertz/ Schröer zur Eigenständigkeit von Polizeiforschung. Kaube hat unter dem bezeichnenden Titel „Jodeldiplom" den Drang deutscher Universitäten, neue Fächer zu erfinden, trefflich ironisiert. „Zuerst wird unter Absingen von Hymnen auf die Interdisziplinarität ein altes Gebiet aufgespalten [..] Dann werden die Spaltprodukte [...] wieder angereichert, um schließlich als Ausbildungsgänge für phantastische Karrieren offeriert zu werden [...]. Gemeinsam ist jenen Studiengängen [...], dass niemand von denen, die sie unterrichten, sie je studiert hat. Nicht selten handelt es sich um Leute, die in den Disziplinen, in denen sie sich allenfalls auskennen - etwa in der Soziologie, den Wirtschaftswissenschaften oder den Philologien -, selber nicht zum Zug gekommen sind." Dessen ungeachtet befinden sich die jahrzehntelangen Diskussionen um die Umwandlung der Polizei-Führungsakdemie in eine Polizeihochschule offensichtlich in der Schlussphase.

Warum befindet sich die bisherige Polizeiausbildung im permanenten Erklärungsnotstand? Aufgrund langjähriger internationaler Kontakte im Rahmen der Zusammenarbeit mit Sicherheitsexperten der EU sowie während eines längeren Aufenthaltes im Sicherheitsbereich eines EU-Beitrittsstaates habe ich nie Zweifel gleich welcher Art an der Qualität der deutschen Polizeien gehört. Bundesinnenminister Schily preist deutsche Polizeiarbeit gar als „Exportschlager" und ein sonst eher als polizeikritisch bekanntes Nachrichtenmagazin schließt sich dem enthusiastisch an.

Ob gerade in komplexen Lagen, in denen sich die Ausgangsbedingungen, die Entscheidungsregeln und die damit verbundenen Entscheidungsrisiken laufend ändern, Erfahrung, Automatismen und Intuition stets durch wissenschaftliche Methoden ersetzt werden können, ist zumindest in einigen interessanten Abhandlungen über Risikoabschätzung und Prozesssteuerung mit deutlich negativem Ergebnis untersucht worden. Obwohl die Polizei Bestandteil der inneren Verwaltung ist, übt sie nicht den typischen Gesetzesvollzug aus, der überwiegend auf programmstrukurellen sowie verfahrensmäßigen und organisatorischen Entscheidungsprämissen beruht. Die Besonderheiten polizeilicher Tätigkeit sind vielmehr differenzierte Aufgabenfelder, starke Konflikt- und Kritikbelastung, Handeln unter hoher physischer und psychischer Belastung, überraschende Veränderungen der Rahmenbedingungen im Einsatz, Konfrontation mit dem Nichtplanbaren, Sofortentscheidungen unter Zeitdruck oder bei unsicherer Information sowie Handeln in (irreversiblen) Krisensituationen.

Wer über Polizei redet oder schreibt, sollte deren Handlungsbedingungen „als eine eigene sinnkonstituierte und sinnkonstituierende Praxis" anerkennen. Einigen ist dies beispielhaft gelungen. „Wissenschaft und Polizei sind [...] zwei eigene und unabhängige Bereiche gesellschaftlichen Lebens. Wissenschaft und Polizei haben nicht nur andere Aufgaben und Ziele, sie verfügen zudem über andere Bewertungsstandards und Handlungslogiken. Die Wissenschaft kann z.B. oft ohne allzu großen Zeitdruck mit enormen Einsatz bestimmte Dinge ansehen und genau prüfen, die Polizei muss dagegen in der Regel unter enormen Zeitdruck und begrenzten Ressourcen anstehende Probleme lösen." In vielen Fällen muss der Polizist das natürliche Spannungsverhältnis zwischen der theoretischen Lösung und der realistischen Verwertungschance zu Ungunsten einer ausreichenden

wissenschaftlichen Absicherung (so es diese überhaupt gibt) auflösen und mit einem Rest von Unsicherheit leben.

Selbst Wissenschaftler vermuten, dass „sich die `naive' Annahme, dass sie (die Wissenschaft, B.W.) ein per se überlegenes, weil objektiv-eindeutiges Wissen repräsentiere, nicht mehr halten (lässt). Stattdessen mehren sich Thesen [...] zur Relativität wissenschaftlicher Deutungs-muster." Nach Mayntz sind die „methodologischen Regeln der analytischen Wissenschaftstheorie sowohl deskriptiv als präskriptiv unzulänglich"; aus ihnen ist „wenig praktischer Nutzen zu ziehen". Auch empirische Sozialforschung hat „ihre Grenzen und Defizite."

Polizeiforschung

Dass Polizeiforschung insbesondere im Bereich der Kriminalwissenschaften viel geleistet hat, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Erste Ansätze zur Polizeiforschung etablierten sich erst in den sechziger Jahren in Deutschland und waren - dem Zeitgeist entsprechend - durch Fundamentalkritik an dem herrschaftsfunktionalen Charakter der Polizei gekennzeichnet. Aus einer vermeintlichen Frontstellung zwischen Polizei und Gesellschaftsveränderung entstand „das Gesinnungsspektrum der radikalen akademischen Kritik", das Polizisten „als Schinderknechte des Kapitals und des Faschismus identifiziert." Ungeachtet des Scheitern der Herrschaftsinstrumentthesen der reformerischen Polizeisoziologen wirken in Teilbereichen die Spannungen zwischen den Beforschten und Forschern, die durch eine tendenziell kritische Polizeiforschung ausgelöst wurden, bis in die heutigen Tage nach, obgleich sich durch die (qualitativ-)empirische Polizeiforschung ein Klimawechsel vollzogen hat. Gleichwohl scheint aber die Vermutung Behrs zuzutreffen, „dass Polizisten Wissenschaftlern nicht zutrauen, ihre Wirklichkeitsperzeption adäquat zu erfassen bzw. wiederzugeben."

Zurzeit gibt es „Forschung in, für und über die Polizei." Dass daran die Hoffnung geknüpft wird, dass „die Kämpfe zwischen `für' vs. `über' gekämpft sind" und es nunmehr um „die integrative Forschung" geht, ist zwar verständlich, allerdings sind selbst die Konturen eines interdisziplinären Ansatzes (noch) nicht zu erkennen. Zur Polizeiforschung in Deutschland vermerkt Ohlemacher zwar eine erstaunliche Fülle an Untersuchungen, charakterisiert die Fülle der Einzelbefunde ansonsten aber als „disparat" und zu wenig „theoriegeleitet"; auch vermisst er die „kumulative Absicht". Forschungsfragen der Polizei sind „nie konsequent diskutiert worden." Stock vermisst in der Soziologie der Polizei den disziplinenübergreifenden Blickwinkel sowie die anschließende disziplinenübergreifende Rezeption. Es wächst der Eindruck, dass die empirische Polizeiforschung in Deutschland außerhalb der Polizei zur Forschung von Kriminologen und Soziologen für Kriminologen und Soziologen geworden ist. Ackermann stellt kurz und bündig fest: „Die kriminologische Forschung ist kopflastig, die kriminalistische Forschung unterentwickelt."

Die Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst ist Führungsausbildung. Gerade aber Führung ist ein komplexes und abstraktes Konstrukt, und keine Führungstheorie konnte bisher die von ihr vertretenen Hypothesen eindeutig beweisen. Uhlendorff und Weiß resümieren unter Berufung auf Witt, dass „die Rolle der Wissenschaft zur Unterstützung praktischen Verhaltens zu überschätzen hieße, wollte man erwarten, dass zu allen Problemen der Führungsprozess geprüfte theoretische Systeme anzubieten seien. Nach wie vor werden weite Problemfelder der Realität durch persönliche Intuition, durch heuristisches Vorgehen und durch ad-hoc-Maßnahmen gelöst. Und selbst in denjenigen Punkten, in denen die Wissenschaft Unterstützung anzubieten vermag, handelt es sich nicht durchweg um eine empirische Theorie." Diese Defizite gelten auch für die Möglichkeit und Grenzen exakter Analyse- und Prognosemethoden im Bereich polizeilicher Konzeptionen und Strategien, für die modellhafte Untersuchung inexakter Methoden und Heuristiken auf der Grundlage von Erfahrung, Intuition und Kreativität sowie für die Generierung von Handlungsoptionen in den unter schiedlichen polizeilichen Lagen. Polizeiliche Planungstheorien, die komplexe und zumindest mittelfristige Prognosen jenseits der Spekulation ermöglichen, sind nicht erkennbar. So stellt dann auch Kube zur Vorhersageeffizenz von Kriminalitätsprognosen unter Hinweis auf die unbefriedigenden Ergebnisse der volkswirtschaftlichen Prognostik eher ernüchternd fest, dass „Prognoseverfahren in der Vergangenheit in Wissenschaft und Technik maßlos überschätzt wurden" und dass „Fehlschläge in Wirtschaft und Technik inzwischen zu einer realistischen Neubesinnung und kritischeren Ansätzen führten."

Schneider konstatiert bei Polizeiwissenschaft und Polizeiforschung „Fehler, die ihre Ergebnisse in Zweifel ziehen: ideologische Einseitigkeit, polemischer Eifer und methodologische Unzulänglichkeiten. Der deutschen Polizei-Wissenschaft stehen deshalb Selbstkritik und Bescheidenheit wohl an.

Wissenschafts-Feindlichkeit auf seiten der Polizei ist ebenso wie Wissenschafts-Gläubigkeit fehl am Platze." Unverändert ist jede Auseinandersetzung mit der Polizei „interessengeleitet". Überdies werden in der Polizeiforschung zum Teil „immer noch die alten Schlachten des Positivismusstreites geschlagen." Wenn Feltes die Urgründe meines diesbezüglichen Ideologievorwurfes in der über 4o Jahre zurückliegenden Forschung vermutet, geht er vermutlich von einem anderen Ideologiebegriff aus. Laut Großem Duden-Fremdwörterbuch ist Ideologie eine weltanschauliche Konzeption, in der Ideen u.a. dem Erreichen politischer Ziele dienen. Derartige „Weltanschauungen" über die Polizei finden sich auch in zeitgenössischen Veröffentlichungem zuhauf. Das von Feltes zitierte Buch „Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz" geht z.B. auf eine von Angehörigen der Bundesarbeitsgemeinschaft kritischer Polizisten initiierte Tagung zurück und hält im Inhalt, was es im Titel verspricht. Abgesehen davon, dass Polizei Zwang und nicht Gewalt ausübt (so bereits Max Weber), befasst sich das Werk in unangemessener Breite mit der Kontrolle der Polizei, da es sich bei dieser „um eine inhärent problematische Organisation" handelt (so der Hinweis auf der Rückseite des Buches). Immerhin ist dem Werk zu entnehmen, dass sich die GdP bereits in der Vergangenheit dezidiert gegen den u.a. von den „Kritischen Polizisten" geforderten Polizeibeauftragten und andere Kontrollorgane ausgesprochen hat. An anderer Stelle stellt Feltes fest (allerdings ohne Beleg und Hinweis, welche Polizei gemeint ist): „Die Polizei wird oft als Handlanger der Politik begriffen. Sie wird ihr quasi überlassen, und die Polizei übernimmt (manchmal zu eifrig) solche Erwartungen und gibt den gefügigen Büttel der Herrschenden." Älteren Polizisten ist die Diktion bekannt; bereits Vordenker der Polizei wie Dietel und Gintzel haben in ihren Veröffentlichungen die interessierte Öffentlichkeit von einer anderen Sichtweise überzeugt.

Nach Feltes bündelt die Zeitschrift Bürgerrechte & Polizei „kritische Beiträge und Stellungnahmen zur Institution Polizei und zur Polizeiarbeit und veröffentlicht wichtige Daten." Bezeichnend für den unbekümmerten und agitatorischen Stil dieser Broschüre ist u.a. ein Beitrag von Stolle, der unter der bezeichnenden Überschrift „Kämpfer, die wir nicht brauchen" feststellt, dass die GSG 9 „in der Polizei ein Fremdkörper bleibt, der für die Wahrung der Sicherheit im Alltag nicht geeignet ist und dessen längst fällige Abschaffung kaum jemand bemerken würde". Und weiter: „Ein auf Frieden verpflichtetes Land hat für derartige `Kampfgemeinschaften' (gemeint sind Kommando Spezialstreitkräfte und Grenzschutzgruppe 9, B.W.) keinen Bedarf." Narr stellt in der gleichen Zeitschrift in seinen „Vierzehn Thesen zur Inneren Sicherheit" u.a. fest, dass „der deutsche Begriff des Rechtsstaats bis heute weithin darunter leidet, dass er immer noch in seiner wilhelminischen Prägung verstanden und gebraucht wird." Auch fordert er, das Feld demokratische Beteiligung, angefangen beim Demonstrationsrecht, auszudehnen, denn „sonst kann es geschehen, wie dies gegenwärtig vielfach der Fall ist, dass die Polizei als Büttel der herrschenden Politik und ihres repräsentativen Absolutismus permanent missbraucht wird."

Es gibt repräsentative Stimmen, die sich dezidiert gegen das verzerrende Bild der Polizei als Inkarnation des investigativen Schreckens wenden. So stellt Ahlf fest, dass „das Bild der Polizei als übermächtiger Leviathan" ersichtlich nicht mehr trägt und die „zentralen Bedrohungen der Inneren Sicherheit von der Gesellschaft selbst ausgehen." Die Polizei ist die einzige Institution dieser Gesellschaft, die unter Totalkontrolle steht. Ein Umstand, aus dem Hapkemeyer ein griffiges Fazit gezogen hat: „Angesichts dieser Kontrolldichte die Gefährdung der Grundrechte der Bürger primär bei der Polizei zu verorten [...] heißt schlicht einen Popanz aufzeichnen." „Das alte Bild von der Polizei als kasernierte und rechtliche gezähmte Gewaltreserve des Staates, als Knüppel, der notfalls aus dem Sack springt" verblasst angesichts der heutigen vielfältigen Aufgaben der Polizeien in Deutschland, die mit den hergebrachten Begriffen wie „Gefahrenabwehr" und „Strafverfolgung" schon längst nicht mehr zureichend umschrieben werden.

Schlussbemerkung

Vorstehende - aus Platzmangel nur kursorische Ausführungen - waren kein Plädoyer für oder gegen eine Verwissenschaftlichung des Polizeiberufes. Sie waren vielmehr die indirekte Aufforderung, das Verhältnis von Wissenschaft und Praxis selbst zur Wissenschaft zu machen, um Möglichkeiten und Grenzen des Konstruktes „Polizeiwissenschaft" zutreffend beurteilen zu können. Umfassende Initiativen, das bisher vorhandene Handlungs- und Erfahrungswissen der Polizei im fruchtbaren Dialog zwischen Wissenschaft und Polizeipraxis konstruktiv-argumentativ und ganzheitlich zu bearbeiten, stehen noch aus, denn es bedarf „der systema-

tischen Erforschung aller wesentlichen Aspekte des polizeilichen Berufsfeldes, weil nur auf der Basis von Erfahrungswissen und wissenschaftlicher Erkenntnisse eine stetige Optimierung polizeilicher Arbeit möglich ist."69 Und letztlich „lässt sich für die deutschsprachige Forschungslandschaft bis

heute kein konsistentes Wissen über die Polizei erkennen."70 Bei der gewünschten Systematisierung sind im Übrigen jene Verhaltensweisen herzlich unproduktiv, bei denen die trotzige Verbissenheit, mit der sich Praktiker auf ihr Erfahrungswissen berufen, allenfalls von der Hochfahrenheit jener übertroffen wird, die sich auf ein Wissenschaftsmonopol berufen.

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Bearbeiter: Wolfgang Jörg
Polizeidirektor a.D.
Gondelsheim

I. Strafrecht

Heimtückemord unter außergewöhnlichen Umständen - Haustyrannen-Fall
StGB §§ 35, 211

1. Tötet ein Angehöriger heimtückisch handelnd einen äußerst gewalttätigen „Familientyrannen", von dem eine Dauergefahr (i.S. des § 35 I StGB) für die Familienmitglieder ausgeht, so hat der Tatrichter grundsätzlich die weiteren Voraussetzungen des entschuldigenden Notstandes zu prüfen. Bei der Prüfung der anderweitigen Abwendbarkeit der Gefahr (§ 35 I StGB) ist regelmäßig vom Täter zu verlangen, dass er zunächst die Hilfe Dritter, namentlich staatlicher Stellen in Anspruch nimmt.

2. Für die Straffindung ist eine etwaige obligatorische Milderung nach §§ 35 II, 49 I Nr. 1 StGB der Milderung wegen Vorliegens außergewöhnlicher Umstände beim Heimtückemord (§ 49 I Nr. 1 analog, gem. BGHSt 30, 105 = NJW 1981, 1965) vorgreiflich. BGH, Urt. v. 25.3.2003 - 1 StR 483/02 (LG Hechingen)

Zum Sachverhalt:

Die Angeklagte erschoss am 21.9.2001 gegen Mittag ihren schlafenden Ehemann F mit einem Revolver. Dieser hatte sie über viele Jahre hinweg durch zunehmend aggressivere Gewalttätigkeiten und Beleidigungen immer wieder erheblich verletzt und gedemütigt. Als sie die Tat beging, sah sie keinen anderen Ausweg mehr, um sich und auch die beiden gemeinsamen Töchter vor weiteren Tätlichkeiten zu schützen. Das Landgericht hat die Angeklagte des heimtückisch begangenen Mordes an ihrem Ehemann schuldig gesprochen und wegen Vorliegens außergewöhnlicher Umstände anstatt der an sich verwirkten lebenslangen Freiheitsstrafe eine solche von neun Jahren verhängt. Die Revision der Angeklagten führte auf die Sachbeschwerde zur Aufhebung des Schuld- und des Strafausspruchs; die Feststellungen zum äußeren Tatgeschehen blieben unberührt.
NJW 2003, 2464

Anforderungen an den Tötungsvorsatz bei Gewalthandlungen
StGB § 212

Bei äußerst gefährlichen Gewalthandlungen liegt es zwar nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit rechnet, das Opfer könne zu Tode kommen. Ob dies im Einzelfall zutrifft, bedarf

jedoch im Hinblick auf die hohe Hemmschwelle bei Tötungsdelikten einer besonders sorgfältigen tatrichterlichen Prüfung. Insbesondere bei einer spontanen, unüberlegten, in affektiver Erregung ausgeführten Einzelhandlung kann aus dem Wissen von einem möglichen Erfolgseintritt nicht allein ohne Berücksichtigung der sich aus der Persönlichkeit des Täters und der Tat ergebenden Besonderheiten geschlossen werden, dass auch das - selbständig neben dem Wissenselement stehende - voluntative Vorsatzelement gegeben ist (Ls. d. Schriftltg.)
BGH, Beschl. v. 23.4.2003 - 2 StR 52/03 (LG Bonn)

Zum Sachverhalt:

Der Zeuge R verkaufte für den Angeklagten dem späteren Tatopfer I ein Heroin-Bobble für 10 Euro. I konsumierte das Bobble und reklamierte, dass es zu klein gewesen sei. Der Angeklagte lehnte eine Geldrückzahlung ab. Zwischen dem Angeklagten und I begann ein gegenseitiges Geschubse, das durch einen Faustschlag I's zu einer Schlägerei eskalierte. Der körperlich unterlegene Angeklagte ging zweimal zu Boden und blutete aufgrund eines herausgerissenen Ohrrings. Als I auf den am Boden liegenden Angeklagten eintrat, schubste ihn R weg und drängte ihn in Richtung eines Blumenkübels, in den beide hineinfielen.

Nachdem ein anderer R und I aus dem Blumenkübel herausgezogen hatte, schlug I auf R ein. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hatte der Angeklagte ein Taschenmesser mit einer Klingenlänge von 9,5 cm und einer Klingenbreite von 2,5 cm aus der Hosentasche gezogen, es aufgeklappt und I in den linken oberen Brustkorb gestochen. I brach wenige Meter vom Blumenkübel entfernt zusammen und starb infolge inneren Verblutens. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Seine hiergegen eingelegte Revision hatte Erfolg.
NStZ 2003, 603

Voraussetzungen des erpresserischen Menschenraubs
StGB § 239 a

Für den Tatbestand des § 239a StGB kommt es nicht darauf an, ob die von dem Angeklagten beabsichtigte Tat rechtlich als schwere räuberische Erpressung oder als schwerer Raub zu werten ist, wenn neben dem speziellen Tatbestand des Raubes zugleich auch der allgemeine Tatbestand der
räuberischen Erpressung erfüllt ist. (Ls. d. Schriftltg.)
BGH, Urt. v. 5.3.2003 - 2 StR 494/02 (LG Köln)

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte und der Zeuge A waren Mitarbeiter der Firma B in L. Der Angeklagte wollte bei seiner Arbeitgeberin Computer und andere Wertgegenstände entwenden und sie über das Internet verkaufen. Mit Hilfe des Generalschlüssels des Zeuge A wollte er außerhalb der Arbeitszeit unbemerkt in die Büroräume der Firma B eindringen.

Am Abend des 4.2.1999 suchte er den mit ihm befreundeten Zeugen in dessen Wohnung auf. Als der Zeuge A einen gemeinsamen Diebstahl ablehnte, entschloss sich der Angeklagte, den Zeugen mit einem Messer dazu zu bringen, ihm Zutritt zu den Büros zu verschaffen und die Wegnahme der Computer und anderer Wertgegenstände zu dulden oder ihm dabei behilflich zu sein. Der Angeklagte bedrohte den Zeugen daher verbal und mit einem Butterfly-Messer, so dass der einfach strukturierte Mann panische Angst bekam und um sein Leben fürchtete. Er folgte daher im Weiteren den Anweisungen des Angeklagten, der ihm zeitweise das Messer drohend an die Rippen hielt. Der Angeklagte zwang den Zeugen auf diese Weise, mit ihm zum Betriebsgelände der B zu fahren. Auf dem Weg zum Pförtner hielt der Angeklagte dem Zeugen erneut zeitweise das Messer drohend in die Seite und forderte ihn auf, „die Klappe zu halten". Nachdem beide nacheinander den Pförtner passiert hatten, tranken sie auf Verlangen des Zeugen an einem Getränkeautomat einen Kaffee. In dem Bürogebäude, dessen Kellertür zufällig nur angelehnt war, ließ sich der Angeklagte von dem Zeugen mit dem Generalschlüssel die Büroräume aufschließen und durchsuchte sie. Um den Zeugen einzuschüchtern, bedrohte er ihn erneut verbal, so dass A keinen Widerstand wagte. Der Angeklagte nahm aus den verschiedenen Büros insgesamt 15 Notebooks und zwei Mobiltelefone im Gesamtwert von ca. 70.000 DM an sich. Da der Angeklagte nicht alle Geräte selbst tragen konnte, forderte er den Zeugen auf, ihm tragen zu halfen. Eingeschüchtert durch die vorangegangenen Drohungen war ihm der Zeuge A behilflich. Als die Beute durch ein Erdgeschossfenster zum Abtransport auf die Straße

gebracht wurde und A zuerst nach draußen kletterte, drohte ihm der Angeklagte, mit dem Messer könne man auch werfen, um ihn an der Flucht zu hindern. Auf der Rückfahrt mit der Beute drohte der Angeklagte dem Zeugen erneut, falls er es wagen sollte, zur Polizei zu gehen. Dann setzte er ihn an einer Tankstelle ab. Die Tat erstreckte sich über einen Zeitraum von etwa fünf Stunden.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schwerer räuberischerer Erpressung zu der Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt und seinen Pkw eingezogen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.
NStZ 2003, 604

Gewaltsames Durchsetzen einer „Forderung" aus Drogengeschäft
StGB §§ 16, 239a, 253; BGB 242

1. Überlässt ein Betäubungsmittelhändler seinem Kunden, der ihn über seine Zahlungsfähigkeit und -willigkeit getäuscht hat, die verkauften Drogen ohne Kaufpreiszahlung, hat er auch keinen Anspruch auf deren Rückgabe, denn eine derartige Forderung ist wegen unzulässiger Rechts-

ausübung mit Treu und Glauben unvereinbar. Ihm steht daher nach Verbrauch der Drogen durch den Kunden auch kein Anspruch auf Geldersatz zu. Will er die Bezahlung der Betäubungsmittel mit Nötigungsmitteln durchsetzen, erstrebt er dem gemäß eine unrechtmäßige Bereicherung i.S. des § 253 I StGB.

2. Ein Irrtum des Erpressers über die Unrechtmäßigkeit der von ihm erstrebten Bereicherung liegt nicht schon dann vor, wenn er sich nach den Anschauungen der einschlägig kriminellen Kreise als berechtigter Inhaber eines Anspruchs gegen das Opfer fühlt. Maßgeblich ist vielmehr, ob er sich vorstellt, dass dieser Anspruch auch von der Rechtsordnung anerkannt wird und er seine Forderungen dem gemäß mit gerichtlicher Hilfe in einem Zivilprozess durchsetzen könnte.
BGH, Urt. v. 7.8.2003 - 3 StR 137/03 (LG Aurich)

Zum Sachverhalt:

Die Angeklagten R und T hatten dem U, den sie für zahlungskräftig hielten, Haschisch zum Preis von 250 Euro angeboten. U war mit dem Angebot einverstanden, nahm die Drogen noch im Juni 2002 entgegen und versprach, den Kaufpreis in den nächsten Tagen zu zahlen. Unwiderlegt konnte und wollte er jedoch die 250 Euro nicht begleichen. Die übergebenen Betäubungsmittel verbrauchte er in der Folgezeit. Als ihn die Angeklagten R und T mehrfach zur Zahlung aufforderten, vertröstete er sie und schaltete schließlich sein Mobiltelefon ab, um nicht mehr erreichbar zu sein.

Am Abend des 7.8.2002 trafen die Angeklagten R und E - dieser hatte bis dahin von dem Betäubungsmittelgeschäft nichts gewusst - zufällig auf U. Zusammen mit diesem und dem vom Angeklagten R telefonisch informierten Angeklagten T fuhren sie im Pkw des Angeklagten E zu einem nahegelegenen Betonwerk. Dort wollten die Angeklagten R und T mit U die Zahlungsmodalitäten besprechen. Da sich U jedoch weiterhin hinhaltend äußerte, wurden die Angeklagten R und T zunehmend erboster. Sie bedrohten U zunächst, er werde nicht mehr lange leben und solle schon mal sein Testament machen. Dann schlugen sie ihm - um ihrer Forderung Nachdruck zu verleihen - abwechselnd mit der flachen Hand ins Gesicht. Außerdem schlug der Angeklagte T mit einer hölzernen Gardinenstange auf den Oberkörper des U ein und drückte der Angeklagten R eine brennende Zigarette auf dessen Hand aus. Um den Druck auf den verängstigten und wehrlosen U zu erhöhen, fuhren die drei Angeklagten gegen 23.00 Uhr zu der von den Angeklagten R und T genutzten Wohnung. Dort wurde U in der folgenden Nacht zeitweise auf einen Küchenstuhl gefesselt sowie von den Angeklagten R und T sowie dem später hinzugekommenen - bereits rechtskräftig abgeurteilten - früheren Mitangeklagten K in verschiedenster Weise bedroht, geschlagen und gedemütigt, um ihn zur Bezahlung des Haschischs zu veranlassen. U war hierdurch letztlich so eingeschüchtert, dass er vorschlug, die Forderung der Angeklagten R und T statt mit Geld mit persönlichen Wertgegenständen zu begleichen und zu diesem Zweck zu sich nach Hause zu fahren. Die Angeklagten R und T waren hiermit einverstanden.

Noch in der Nacht fuhr der Angeklagte R mit U zu dessen Elternhaus, wo U dem Angeklagten R verschiedene ihm gehörende Gegenstände, u.a. eine Spielkonsole mit Spielen, DVD-Filme und CD's aushändigte. Weil diese Gegenstände zur Begleichung der Forderung nicht ausreichten, bot U dem Angeklagten R am nächsten Morgen an, aus dem Schlafzimmer seiner Eltern zusätzlich einen kleinen Tresor zu besorgen, obwohl er wusste, dass dieser kein Geld enthielt. Beide begaben sich nochmals zum Elternhaus des U.

Zu einer Übergabe des Tresors kam es jedoch nicht mehr, da sie von dem Stiefvater von U überrascht wurden. Das Landgericht hat den Angeklagten R wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung, Bedrohung, Nötigung, versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls und mit Beleidigung zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten sowie den Angeklagten T wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und mit Bedrohung und wegen Diebstahls zu einer Jugendstrafe von einem Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt.

Gegen den Angeklagten E hat das Landgericht wegen Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung und Freiheitsberaubung auf eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen erkannt.

Mit ihrer zu Ungunsten der Angeklagten eingelegten, hinsichtlich des Angeklagten T zwar nicht nach dem Revisionsantrag, jedoch nach dem Inhalt der Revisionsbegründung eindeutig und wirksam auf den Fall der Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und Bedrohung beschränkten Revision rügte die Staatsanwaltschaft die Verletzung materiellen Rechts. Sie beanstandet namentlich, dass die Angeklagten nicht wegen erpresserischen Menschenraubs und räuberischer Erpressung bzw. (Angeklagter E) wegen Beihilfe zu diesen Delikten verurteilt worden sind.

Das Rechtsmittel hatte Erfolg.
NJW 2003, 3283

II. Strafverfahrensrecht

Auskunftsverweigerung wegen Gefahr eigener Strafverfolgung
GG Art. 1 I, 20 III; StPO §§ 55 I, 152 II

Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich, die Gefahr (erneuter) Strafverfolgung bei einem Zeugen nur dann zu bejahen, wenn eine Ermittlungsbehörde seiner wahrheitsgemäßen Aussage Tatsachen entnehmen könnte, die mittelbar oder unmittelbar einen Anfangsverdacht i.S. des § 152 II StPO begründen und sie zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens veranlassen könnten. (Leits. d. Schriftltg.)
BVerfG - 3. Kammer des 2. Senats, Beschl. von 30.4.2003 - 2 BvR 281/03

Zum Sachverhalt:

Die Verfassungsbeschwerde gegen die Anordnung und Aufrechterhaltung der Beugehaft zur Erzwingung des Zeugnisses des Beschwerdeführers wurde nicht zur Entscheidung angenommen.
NStZ 2003, 666

Vorläufige Sicherstellung von Datenträgern einer Rechtsanwaltskanzlei
StPO § 110; StGB § 184 V2; BVerfGG § 32 I

Zur Folgenabwägung im Rahmen des Eilrechtsschutzverfahrens bei einer Verfassungsbeschwerde gegen die Sicherstellung von Datenträgern einer Rechtsanwaltskanzlei wegen des Verdachts des Besitzes kinderpornografischer Schriften (Leits. d. Schriftltg.)
BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 17.7.2003 - 2 BvR 497/03

Zum Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt. Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen ihn wegen des Verdachts des Besitzes kinderpornografischer Schriften gem. § 184 V 2 StGB. Das Amtsgericht ordnete die Durchsuchung seiner Wohn-, Geschäfts- und Nebenräume an. Die daraufhin erfolgten Sicherstellungen in der Kanzlei sind inzwischen durch Rückgabe der Gegenstände erledigt. Ob eine Kopie der Daten einer Wechselplatte des Kanzleicomputers angefertigt wurde, war im Ausgangsverfahren streitig. Die Auswertung der in der Wohnung sichergestellten Datenträger gem. § 110 StPO ist noch nicht abgeschlossen. Der Beschwerdeführer versicherte am 2.6.2003 an Eides statt, dass sich auf den in der Wohnung in Verwahrung genommenen Datenträgern unter anderem wesentliche Adressdaten seiner Anwaltskanzlei, ein Großteil der Korrespondenz mit den Mandanten, komprimierte Datensicherungen der gesamten Kanzleidaten sowie die vollständige Steuerbuchführung mit Angaben zu mandantenbezogenen Zahlungsvorgängen befänden. Die gegen den Durchsuchungsbeschluss und die darauf bezogene Beschwerdeentscheidung des Landgerichts erhobene Verfassungsbeschwerde wurde durch Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG vom 18.12.2002 (NJW 2003, 1513) nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Rechtsweg war nicht erschöpft. Im weiteren Fortgang beantragte der Beschwerdeführer - soweit die Durchsuchung betroffen ist - die Nachholung des rechtlichen Gehörs gem. § 33a StPO.

Der Rechtsbehelf blieb ebenso erfolglos wie die Ablehnung der mit der Angelegenheit befassten Richter wegen Befangenheit. Gegen die vorläufige Sicherstellung von Gegenständen und Daten beantragte der Beschwerdeführer eine Entscheidung gem. § 98 II 2 StPO. Auch insoweit blieben der Antrag, Rechtsbehelfe des Beschwerdeführers sowie eine weitere Richterablehnung wegen Befangenheit ohne Erfolg.

Der Beschwerdeführer stützt seine Verfassungsbeschwerde auf eine Verletzung in seinen Rechten aus Art. 12 I, 13 I und II, 19 IV, 101 I 2, 103 I GG.

Sein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat teilweise Erfolg.

Die Kammer ordnete an, dass die Ermittlungsbehörde bestimmte Gegenstände bei dem Amtsgericht zu hinterlegen hat und der Computer und die Datenträger vor der Hinterlegung durch die Strafverfolgungsbehörde zu versiegeln sind.

NJW 2003, 3761

Vernehmung eines gesperrten V-Mannes
StPO §§ 244 III, 54, 96

Auch eine rechtmäßige Sperrerklärung führt nicht zu einem Beweisverbot, sondern bedeutet nur, dass das mit der Sache befasste Gericht die Weigerung der Behörde, die Identität eines Zeugen zu offenbaren, hinnehmen muss.

Kennt das Gericht aber aus sonstigen Erkenntnisquellen die Identität des Zeugen, steht seiner Ladung und Vernehmung die Sperrerklärung nicht entgegen. (Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Urt. v. 6.2.2003 - 4 StR 423/02 (LG Frankenthal)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchter Strafvollstreckungsvereitelung und wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses zu einer Gesamtgeldstrafe von 160 Tagessätzen zu 64 Euro verurteilt. Hinsichtlich des Vorwurfs des unerlaubten Erwerbs von Munition hat es das Verfahren (wegen Verjährung) eingestellt; im Übrigen hat es den Angeklagten freigesprochen.

Die Revision des Angeklagten hatte mit einer Verfahrensrüge teilweise Erfolg.

Die Staatsanwaltschaft hat mit ihrer Revision in vollem Umfang Erfolg.
NStZ 2003, 610

Aussage nach Zeugnisverweigerung - Verschweigen eines Verlöbnisses
StPO §§ 52, 252

Beruft sich ein Zeuge in der Hauptverhandlung zunächst auf sein Zeugnisverweigerungsrecht als Verlobter und sagt später gleichwohl zur Sache aus, um eine frühere richterliche Vernehmung zu entkräften, so macht er die früheren Vernehmungsinhalte zum Gegenstand seiner unter Verzicht auf sein Zeugnisverweigerungsrecht erfolgten Aussage in der Hauptverhandlung; diese sind verwertbar, auch wenn er früher nicht über sein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt wurde.
BGH, Urt. v. 28.5.2003 - 2 StR 445/02 (LG Erfurt)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.

Nach den Feststellungen hat der Angeklagte die Zeugin W im November 2001 in deren Wohnung in J. an den Haaren gezogen, ihren Kopf gegen die Wand geschlagen, anschließend ihr die Hände auf dem Rücken festgehalten und gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr vollzogen.

Am 19.2.2002 trat er ihr in seiner Wohnung in E. mit dem Fuß in den Bauch und zwang sie mit Gewalt zum Oralverkehr.

Das Landgericht stützt die Verurteilung des die Taten bestreitenden Angeklagten überwiegend auf Bekundungen der Zeugin W bei ihrer Vernehmung durch einen Ermittlungsrichter. Mit seiner auf die Verletzung formellen und sachlichen Rechts gestützten Revision wendete sich der Angeklagte gegen diese Entscheidung.

Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.
NJW 2003, 2619

Anmerkung des Bearbeiters:

Diese Entscheidung ist unter „Wichtige BGH-Entscheidung zum Zeugnisverweigerungsrecht bei Verlöbnis" in diesem Heft auf Seite 24 näher dargestellt.

Videoaufnahmen von Arbeitnehmern als Beweismittel im Strafprozess
GG Art. 1 I, 2 I, 12 I, 14 I; StPO § 210 II

1. Zur Zulässigkeit von Videoaufnahmen als Beweismittel im Strafverfahren.

2. Mit Hilfe einer verdeckt installierten Kamera angefertigte Videoaufzeichnungen, durch welche ein Unternehmer Diebstahlshandlungen seiner Angestellten dokumentiert hat, dürfen als Beweismittel jedenfalls dann auch im Strafverfahren berücksichtigt werden, wenn dem Arbeitgeber weniger einschneidende Mittel zur Verdachtsaufklärung nicht zur Verfügung standen (im Anschl. an BAG, NJW 2003, 3436).
LG Zweibrücken, Beschl. v. 3.11.2003 - Qs 10/03 u. Qs 11/03

Zum Sachverhalt:

Die beiden Angeklagten arbeiteten in einem Blumenladen, bestehend aus einem Verkaufsraum und einem davon abgetrennten Büro und hatten Zugang zu einer Wechselgeldmappe, die sich in einem Schreibtisch im hinteren Bereich des Büroraums befand. Aufgrund häufiger und nicht erklärbarer Fehlbeträge in der Geldmappe installierte der Inhaber des Blumenladens eine Videokamera über dem Schreibtisch.

Durch die Videoaufzeichnungen konnten Geldentnahmen der Angeklagten in der Zeit vom 23. bis 27.10.2001 in einer Höhe von 250 DM belegt werden. Mit entsprechender Anklage legt die Staatsanwaltschaft beiden Angeklagten fünf Diebstähle zur Last.

Das Amtsgericht hat die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt mit der Begründung, das heimlich aufgenommene Videoband sei als Beweismittel für die in Rede stehenden Diebstähle unverwertbar.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft war erfolgreich.

NJW 2004, 85

Anmerkung des Bearbeiters:

Die im Leitsatz zitierte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ist unter „Andere Rechtsgebiete" auf Seite 33 dieses Hefts abgedruckt.

III. Andere Rechtsgebiete

Online-Zugriff der Bußgeldstelle auf Lichtbild beim Passregister
GVG §§ 142, 145 II; OWiG § 46; StPO § 161; PassG § 22; BadWürttLDSG § 8

1. Die Einlegung und Begründung eines Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde beim Amtsgericht durch einen Amtsanwalt sind in Baden-Württemberg zulässig.

2. Die Erhebung eines beim Passregister gespeicherten Lichtbilds eines Betroffenen durch die Bußgeldstelle ist grundsätzlich rechtmäßig, wenn dadurch der Täter einer Verkehrsordnungswidrigkeit ermittelt und überführt werden soll.

3. Die Erhebung eines solchen Lichtbilds durch die Bußgeldstelle im automatisierten Abrufverfahren (Online-Zugriff) ist rechtswidrig, wenn dabei der gesetzlichen Dokumentationspflicht nicht genügt wird.

Ein Beweisverwertungsverbot für das weitere Bußgeldverfahren entsteht dadurch jedoch nicht.
OLG Stuttgart, Beschl. v. 26.8.2002 - 1 Ss 230/02

Zum Sachverhalt:

Im Bußgeldbescheid der Landeshauptstadt S. vom 27.9.2001 wurde dem Betroffenen vorgeworfen, er habe als Lenker eines Pkw, der auf eine in Stuttgart ansässige GmbH & Co. zugelassen gewesen sei, am 15.6.2001 um 16.19 Uhr in S. an der Kreuzung C-Straße/S-Straße das Rotlicht der dort angebrachten Lichtzeichenanlage nicht befolgt (§§ 37 II, 49 StVO; § 24 StVG). Hierauf wurde gegen ihn eine Geldbuße von 100 DM festgesetzt. Als Beweismittel wurden unter anderem ein „Foto" und ein „Mess/Frontfoto" einer Überwachungsanlage aufgeführt. Dem war folgendes Ermittlungsverfahren vorausgegangen: Über eine Halteranfrage hatte das Ordnungsamt die Personaldaten des Betroffenen als derjenigen Person, der zur Tatzeit das Fahrzeug überlassen worden war, in Erfahrung gebracht; der Betroffene wurde als solcher mit formularmäßigem Anschreiben vom 2.8.2001 angehört. Nachdem er die Frage, ob der Verstoß zugegeben werde, mit „Nein" beantwortet hatte, vermerkte die Sachbearbeiterin der Bußgeldbehörde am 24.8.2001 mit einem Stempel, „Eschl 222/0, Dialog erfasst" in der Akte. Eine spätere Nachfrage des Amtsgerichts ergab, dass die Sachbearbeiterin zu diesem Zeitpunkt das Lichtbild mit den Personaldaten des Betroffenen, das beim Passamt (Passregister) der Landeshauptstadt S. in digitalisierter Form hinterlegt war, dort über ihren mit diesem Register vernetzten PC von ihrem Arbeitsplatz aus abgerufen hatte, um dieses zu den Akten zu nehmen und mit dem Messfoto über den Rotlichtverstoß zu vergleichen. Dieser Umstand wurde bis zur Nachfrage des Amtsgerichts ebenso wenig in den Akten vermerkt wie die Tatsache, dass die Sachbearbeiterin von ihrem Amtsleiter ermächtigt war, Auskunftsersuchen an Pass- bzw. Personalausweisbehörden zu richten und dass sie schriftlich bestätigt hatte, die für eine Datenübermittlung gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen seien ihr bekannt. Das Amtsgericht hat den Betroffenen aus Rechtsgründen freigesprochen. Die hiergegen gerichtete von einem Oberamtsanwalt eingelegte und auch gegenüber dem Amtsgericht begründete Revisionsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.
NJW 2004, 83

Verdachtskündigung aufgrund verdeckter Videoüberwachung - Mitbestimmung
BGB § 626 I; ZPO § 286 I; GG Art. 2 I, 1 I, 20 III, 103 I, 12 I, 14 I; BetrVG § 87 I Nr. 6; BDSG § 6 b II

1. Die heimliche Videoüberwachung eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber stellt einen Eingriff in das durch Art. 2 I GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers dar.
2. Dieser Eingriff führt jedoch dann nicht zu einem Beweisverwertungsverbot, wenn der konkrete Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer anderen schweren Verfehlung zu Lasten des Arbeitgebers besteht, weniger einschneidende Mittel zur Aufklärung des Verdachts ausgeschöpft sind, die verdeckte Video-Überwachung praktisch das einzig verbleibende Mittel darstellt und insgesamt nicht unverhältnismäßig ist.
3. Ist die Videoüberwachung entgegen § 87 I Nr. 6 BetrVG ohne vorherige Zustimmung des Betriebsrats durchgeführt worden, so ergibt sich aus diesem Verstoß jedenfalls dann kein eigenständiges Beweisverwertungsverbot, wenn der Betriebsrat der Verwendung des Beweismittels und der darauf gestützten Kündigung zustimmt und die Beweisverwertung nach den allgemeinen Grundsätzen gerechtfertigt ist.
BAG, Urt. v. 27.3.2003, 2 AZR 51/02 (LAG Schleswig-Holstein)

Zum Sachverhalt: (Vom Bearbeiter gekürzt)

Die Klägerin war in einem Getränkemarkt an der Kasse beschäftigt. Seit 1997 traten in dem Getränkemarkt überdurchschnittlich hohe Inventurdifferenzen auf. Im März 2000 installierte die Beklagte eine Videokamera direkt über der Kasse. Eine weitere Kamera wurde im September 2000 zur Beobachtung des Gangs im Getränkemarkt angebracht. Aus den Videobändern ergab sich der Verdacht der Unterschlagung durch die Klägerin. In Anwesenheit der Klägerin sowie des Betriebsratsvorsitzenden und eines weiteren Betriebsratsmitglieds wurden die Bänder vorgeführt und die Klägerin dazu gehört. Die Beklagte kündigte mit Zustimmung des Betriebsrats das Arbeitsverhältnis fristlos, hilfsweise fristgerecht zum nächstliegenden Termin wegen des Verdachts der „Unterschlagung bzw. Veruntreuung von Firmengeldern". Die Klägerin bestreitet die Vorwürfe und behauptet die Unwirksamkeit der Kündigung. Gleichzeitig erhebt sie Zahlungsansprüche bis März 2001.

Die Videoaufzeichnungen dürften nicht verwertet werden, weil sie in unverhältnismäßiger und damit unzulässiger Weise durch einen Eingriff in ihr Persönlichkeitsrecht zustande gekommen seien. Außerdem habe der Betriebsrat der Einrichtung der Videoanlage nicht zugestimmt.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweiserhebung durch Inaugenscheinnahme der Videoaufzeichnungen die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgerichts hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die vom Landesarbeitsgerichts zugelassene Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.
NJW 2003, 3436

Anmerkung des Bearbeiters:

Vgl. zu dieser Entscheidung auch den Beschluss des Landgerichts Zweibrücken vom 3.11.2003 (QS 10/03 u. Qs 11/03 in NJW 2004, 85 bzw. auf Seite 32 dieses Heftes, wonach solche aus arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten gefertigte Videoaufnahmen auch als Beweismittel in den Strafprozess eingeführt werden können!

Großer Senat für Strafsachen: Zurechnung der Bewaffnung eines Mittäters

BtMG § 30 a II Nr. 2

Bei gemeinschaftlicher Tatbegehung kann nicht nur derjenige Täter eines Verbrechens nach § 30a II Nr. 2 BtMG sein, der selbst unmittelbar Zugriff auf eine mitgeführte Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand i.S. dieser Vorschrift hat. Vielmehr kann die vom gemeinsamen Tatplan umfasste Bewaffnung eines Mittäters den übrigen Tätern nach allgemeinen Grundsätzen (§ 25 II StgB) zugerechnet werden.

BGH, Beschl. v. 4.2.2003 - GSSt 1/02 (LG Duisburg)

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte und der gesondert verfolgte P wollten künftig in den Niederlanden Drogen erwerben und in Deutschland gewinnbringend weiterverkaufen. Sie fuhren in einem vom Angeklagten geliehenen Pkw nach V., um einen Verkäufer zu finden. Auf dem Marktplatz lernten sie einen Dealer kennen, der mit ihnen „gemeinsam… im Pkw des Angeklagten" nach R. fuhr und ihnen dort 1.000 Ecstasy-Tabletten und 200 Gramm Aphetamin verkaufte. Mit diesen Drogen fuhren der Angeklagte und P nach O. zurück. Auf die Fahrt hatte P eine geladene Gaspistole mitgenommen, bei der das Gas aus der Laufmündung nach vorne austritt. Er folgte damit unter Zurückstellung eigener Bedenken der Aufforderung des Angeklagten. Dieser wollte aus Sicherheitsgründen eine Waffe dabeihaben, weil ein Kontakt mit einem unbekannten Dealer erst noch geschaffen werden sollte und er einen größeren Bargeldbetrag mit sich führte. Die Pistole lag von Beginn bis Ende der Fahrt im Handschuhfach des Fahrzeugs. Der Angeklagte glaubte jedoch, P habe die Pistole beim Verlassen des Pkw in V. an sich genommen.

Das Landgericht Duisburg hat den Angeklagten unter anderem wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unter Mitführen einer Schusswaffe (§ 30a II Nr. 2 BtMG) in Tateinheit mit unerlaubtem „gewerbsmäßigen" Handeltreibens mit Betäubungsmitteln verurteilt.

Auf die Revision des Angeklagten hat der Generalbundesanwalt beantragt, den Schuldspruch in dem geschilderten Fall dahin abzuändern, dass der Angeklagte der Anstiftung zum bewaffneten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in jeweils nicht geringer Menge schuldig ist.

Der 3. Strafsenat möchte - vom Wegfall des tateinheitlich abgeurteilten Tatbestandes der bewaffneten Einfuhr von Betäubungsmitteln abgesehen - den Schuldspruch wegen eines mittäterschaftlich begangenen Verbrechens nach § 20a II Nr. 2 BtMG bestätigen. Er sieht sich jedoch durch die Rechtsprechung des 1. Strafsenats gehindert. Auf die Anfrage des 3. Strafsenats vom 14.12.2001 hat der 1. Strafsenat am 3.4.2002 beschlossen, dass er an seiner Rechtansicht festhalte und dies näher ausgeführt. Die übrigen Strafsenate haben erklärt, ihre Rechtsprechung stehe der beabsichtigten Entscheidung nicht entgegen. Durch Beschluss vom 7.5.2002 hat der 3. Strafsenat die Sache dem Großen Senat nach § 132 II und IV GVG mit folgender Rechtsfrage vorgelegt:

„Ist bei gemeinschaftlicher Tatbegehung nur derjenige Täter nach § 30a II Nr. 2 BtMG, der selbst unmittelbar Zugriff auf die mitgeführte Schusswaffe hat, oder kann die vom gemeinsamen Tatplan umfasste Bewaffnung eines Mittäters auch den Übrigen nach allgemeinen Grundsätzen (§ 25 II StGB) zugerechnet werden?"

Der GSSt hat wie aus dem Leitsatz ersichtlich entschieden.
NJW 2003, 1541

BUCHBESPRECHUNGEN

Die Rote Armee Fraktion - RAF - 14.5.1970 bis 20.4.1998

Von Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2004, 207 Seiten, DIN A5; Broschur;

Preis: 19,80 Euro

ISBN: 3-8329-0533-2

Die RAF hat in drei Generationen bis 1993 allein 35 Menschen ermordet und mehr als 100 Personen als Geiseln genommen oder gefangen gehalten. Sie war als bundesweit und darüber hinaus operierende terroristische Vereinigung fast drei Jahrzehnte lang eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherung und Ordnung in unserem Staat. Dies gilt vor allem für das Jahr 1977 mit den terroristischen

Gewalttaten im sog. „Deutschen Herbst". Der Staat hat auf die Herausforderung durch den Terroristen der RAF - auch im Jahr 1977 - entschlossen und wirksam, aber stets mit Augenmaß und der jeweiligen Gefährdungssituation angepasst reagiert. Auf den von der RAF erklärten Krieg hat sich der Staat nicht eingelassen. Er hat durch neue Gesetze die Möglichkeiten der Bekämpfung des Terrorismus jedweder Couleur verbessert. Dabei hat eine „Demontage des Rechtsstaats" nicht stattgefunden.

Die RAF wurde zerschlagen. Sie hat ihr Ziel, Staat und Gesellschaft zu ändern oder den Bestand des Staates zu erschüttern, nicht erreicht. Das haben die Mitglieder der Gruppe 1998 selbst erkannt und kapituliert. Der mit Morden und Geiselnahmen operierende Terrorismus der RAF existiert nicht mehr. Er ist zu einer Episode in der Nachkriegsgeschichte Deutschlands geworden.

Von dieser Episode zeichnet Klaus Pflieger, der während seiner Zugehörigkeit zur Bundesanwaltschaft schon in meiner Amtszeit auch mit der Verfolgung von Straftaten der RAF befasst war, in seiner Schrift mit hervorragender Sachkunde ein umfassendes Bild. In einer lückenlosen Chronik der RAF zeigt er auf, wann, wie und mit welchen Personen diese terroristische Vereinigung entstand und was ihre strategischen und politischen Ziele waren. Dabei wird - auch durch Mitteilung von Tatbekennungen - die menschenverachtende Ideologie der RAF klargestellt. Besonders informativ ist die detaillierte Aufzählung aller Straftaten der RAF, der dabei festgestellten Täter, der Opfer, der verhängten Strafen, der erkennenden Gerichte, der jeweiligen Dauer der Strafverbüßung und erfolgter Begnadigungen.

Bedrückend ist die Namensliste der von der RAF Getöteten, eindrucksvoll auch die Liste der zu Tode gekommenen Terroristen. Pfliegers Darstellung macht auch deutlich, vor welch schwere Entscheidungen die Bundesregierung, die Justiz und Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung der RAF gestellt waren, insbesondere im Falle der Entführung von Dr. Schleyer und der Lufthansamaschine Landshut im Herbst 1977.

Die Schrift von Klaus Pflieger ist für jeden, der sich über den deutschen Linksterrorismus der Nachkriegszeit orientieren will, ein wichtiges Hilfsmittel - für Politiker, Juristen und Angehörige von Sicherheitsbehörden, aber auch für jeden historisch Interessierten.

Prof. Dr. Kurt Rebmann,
Generalbundesanwalt a.D.

Praktische Eigensicherung - Grundlagen für Ausbildung und Praxis

Von Arnold Schacht, Wolfgang Bopp und Herbert Frese. 200 Seiten, illustriert mit 271 Farbbildern, DIN A5, 16,90 Euro. Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Buchvertrieb; Hilden/Rhld., 2003. ISBN 3-8011-0474-5

In der nunmehr 4. Auflage des Buches „Praktische Eigensicherung" haben die drei Autoren die neuesten Erkenntnisse zur Eigensicherung eingearbeitet, die sich seit der letzten Auflage 1995 ergeben haben. Zielgruppe sind insbesondere Auszubildende im Polizeiberuf. Mit Farbbildern anschaulich illustriert werden verschiedene, schlüssig untergliederte Themen aufgearbeitet. Eingriffs-, Zugriffs- und Transporttechniken, ebenso wie das Vorgehen in verschiedenen polizeitypischen Situationen, sind nachvollziehbar dargestellt. Nicht zu kurz kommt in der Veröffentlichung auch der Umgang mit den Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und Polizeiwaffen.

Positiv hervorzuheben ist auch, dass die Autoren es nicht versäumt haben, darauf hinzuweisen, dass ihr Werk nicht die Notwendigkeit ersetzt, sich mit Ausbildern und Kollegen immer wieder im Gespräch und durch praktische Übungen auf Eigensicherungssituationen vorzubereiten.

PHK Günther Heni, Mühlheim

Kriminalistisches Lehrbuch der Polizei - Arbeitsbuch für den Wach-, Wechsel- und Ermittlungsdienst

Von Hubert Meyer, Klaus Wolf und Reiner Müller. 8. Auflage 2003, 554 Seiten, DIN A5, Broschur, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Buchvertrieb, 40721 Hilden/Rhld., 2003. ISBN 3-8011-0482-6

Bei der nunmehr 8. Auflage des „Kriminalistischen Lehrbuches der Polizei" wurde das bisherige Autorenteam durch Reiner Müller, Fachlehrer bei der PAI Selm, verstärkt. Das über-

arbeitete und stofflich erweiterte Arbeitsbuch lehnt sich bundesweit erfolgreich an die Grund-, Fortbildungs- und Studienlehrpläne des Polizeivollzugsdienstes an. Allerdings dominiert bei den Beispielen für Organisationsstrukturen und Meldewege die polizeiliche Struktur des Landes Nordrhein-Westfalen.

Einem Ziel der Autoren Lehrinhalte aus Unterricht und Vorlesung eigenständig nacharbei ten zu können - wird das Buch durchaus gerecht. Aber auch als „Nachschlagewerk" für „Fortgeschrittene" - für Polizeibeamte im täglichen Dienst - ist das Buch nicht zu unterschätzen. Es deckt sehr praxisorientiert und aktuell eine große Bandbreite der praktischen Kriminalistik ab.

PHK Günther Heni, Mühlheim/D.

Soziologie. Studienbuch für die Polizei.

Von Bernhard Frevel, Hans-Joachim Asmus, Hermann Groß, Jörg Lamers, Karlhans Liebl. 1. Auflage 2002, 224 Seiten, DIN A5,

Broschur, Preis: 16,90 Euro, 30,10 sFr.
ISBN 3-8011-0469-9
Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Buchvertrieb

„Polizeiliches Handeln ist immer auch Handeln in der Gesellschaft und für die Gesellschaft", heißt es im Vorwort zu diesem Soziologie-Studienbuch, das fünf Polizei-Fachhochschullehrer verfassten. Im konsequenten Unterschied zu anderen Einführungswerken in die Soziologie beschränken sich die Darstellungen in dieser Publikation nicht auf Grundlagen der mikro- und makrosoziologischen Erkenntnisse, sondern beziehen diese auf die so konkreten Handlungsbezüge der Polizei. Damit gelingt es, soziologisches Wissen so aufzuarbeiten, dass es für die Polizistinnen und Polizisten neben den Rechtskenntnissen, den Prinzipien der Einsatzlehre sowie auch dem psychologischen Verständnis als „vierte Säule" der Orientierung in der Praxis dienen kann.

In acht Kapiteln schlagen die Wissenschaftler den Bogen von den Grundfragen der Soziologie und der Behandlung des sozialen Handelns zum Thema der Gesellschaftsstruktur. Sie analysieren gruppen- und organisationssoziologische Erkenntnisse, betrachten das Spannungsfeld von Konformität und abweichendem Verhalten einerseits und der Bedeutung des Rechts andererseits.

Auch berufssoziologische Aspekte werden behandelt. Die Themenauswahl orientiert sich sowohl an der spezifischen Relevanz für das polizeiliche Handeln als auch an den Soziologie-Lehrplänen, die an den Polizeifachhochschulen der Bundesländer gelten. Damit wird das Lehr- und Studienbuch ein wichtiges Werk zur Vor- und Nachbereitung sowie zur Vertiefung und Ergänzung des Unterrichts.

Die fünf Autoren, die in vier Bundesländern tätig sind, verdeutlichen mit ihrem jeweiligen Stil und spezifischen Erkenntnisinteresse, welche methodische und analytische Vielfalt die Soziologie auszeichnet. Verständlich geschrieben und trotzdem wissenschaftlich korrekt werden die Inhalte dargestellt.

PR Raimund Klaiber, Ehingen